

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften**

#### **A. Problem und Ziel**

Das Anforderungsniveau des Waffenrechts hat sich insgesamt bewährt. Eine systematische Verschärfung ist nicht erforderlich. Entsprechendes gilt für systematische Lockerungen. Seit der letzten inhaltlichen Änderung des Waffenrechts sind aber Anpassungsbedarf der Vollzugspraxis sowie regelungstechnische Mängel des Waffenrechts offenbar geworden. Die Vorgaben bezüglich der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition sind in Teilen überholt. Der Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode sieht eine Anpassung des Waffenrechts im Hinblick auf die technische Entwicklung und seine Praktikabilität sowie eine erneute Strafverzichtregelung („befristete Amnestie“) vor. Vereinzelt sind zudem Anpassungen an Vorgaben des europäischen und internationalen Rechts erforderlich. Insbesondere bedarf es der flankierenden Gesetzgebung zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62) – EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung.

#### **B. Lösung**

Im Rahmen eines Artikelgesetzes werden das Waffengesetz (WaffG), die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) und das Beschussgesetz (BeschG) geändert.

Die Anforderungen an die Aufbewahrung von Schusswaffen werden von Verweisen auf überholte technische Normen bereinigt. Zugleich wird das Sicherheitsniveau angehoben und an aktuelle technische Standards angepasst. Den Interessen der Besitzer von Sicherheitsbehältnissen, die nicht den künftigen Standards entsprechen, wird durch eine Besitzstandsregelung Rechnung getragen. Zudem wird eine befristete Strafverzichtregelung für den illegalen Besitz von Waffen und Munition vorgesehen, um die Zahl illegal zirkulierender Waffen zu verringern. Diese Regelung sieht Straffreiheit u.a. für den illegalen Erwerb und Besitz von Waffen und Munition vor, wenn Waffen und Munition binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einer zuständigen Behörde oder Polizeidienststelle überlassen werden. Daneben wird Anpassungsbedarf infolge internationaler Vorgaben und Erfordernisse berücksichtigt. Zahlreiche Regelungen greifen Anregungen der Waffenbehörden in den Ländern auf und dienen dazu, das Waffenrecht qualitativ zu verbessern und für den Vollzug praktikabler zu gestalten. Regelungstechnische Mängel werden beseitigt. Hierdurch sind ein effektiverer Vollzug des Waffenrechts und dadurch mittelbar positive Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit zu erwarten.

Schließlich wird durch Änderungen im Waffengesetz und im Beschussgesetz die EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung umgesetzt. Diese schreibt neue Standards für die Unbrauchbarmachung von Schusswaffen sowie die Einzelprüfung jeder deak-

tivierten Schusswaffe vor. Diese Vorgaben sind bereits mit Inkrafttreten am 8. April 2016 verbindliches Recht mit Anwendungsvorrang gegenüber den bisherigen diesbezüglichen anderslautenden Bestimmungen des nationalen Rechts. Sie umfassen sowohl die Standards der Unbrauchbarmachung als auch die Abschaffung der - vom einschlägigen Handel bisher in aller Regel genutzten - Bauartzulassung für unbrauchbar gemachte Schusswaffen. Es bedarf nun noch der flankierenden und klarstellenden Umsetzung dieses EU-Rechtsaktes in das deutsche Waffenrecht.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht insbesondere durch die Anpassung der Aufbewahrungsvorschriften (§ 36 WaffG i.V.m. § 13 AWaffV) ein zeitlicher und finanzieller Aufwand. Für den Erwerb neuer Sicherheitsbehältnisse, die nicht der Besitzstandsregelung unterfallen, werden Anschaffungskosten von jährlich 4,5 Millionen Euro veranschlagt.

Hinzu kommt ein Erfüllungsaufwand im geringen zeitlichen und finanziellen Umfang durch Einführung einer Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat, soweit die Mitnahme nicht durch den Europäischen Feuerwaffenpass abgedeckt ist (§ 32 Absatz 1a WaffG), sowie durch Neuregelungen zu Kontrollbefugnissen von Zoll und Bundespolizei (§ 33 Absatz 2 WaffG) und durch Neuregelungen zum Europäischen Feuerwaffenpass für Auslandsdeutsche (§ 32 Absatz 6 WaffG). Die Regelung in § 32 Absatz 6 WaffG bringt durch den Wegfall von Schriftverkehr auch eine Zeitersparnis für Bürgerinnen und Bürger mit sich.

Darüber hinaus ist mit einer Zeitersparnis von jährlich rund 3 500 Stunden zu rechnen, da die Pflicht wegfällt, der Waffenbehörde die Waffenbesitzkarte vorzulegen, um sich für die im Waffenherstellungsbuch oder Waffenhandelsbuch einzutragenden Verwahr-, Reparatur- und Kommissionswaffen (§ 34 Absatz 2 Satz 2 WaffG) austragen zu lassen.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch die neu eingeführte Pflicht, unbrauchbar gemachte Schusswaffen zur Prüfung beim Beschussamt vorzulegen (§ 8a Absatz 1 BeschG), ist mit einem finanziellen Mehraufwand zu rechnen. Dieser ist jedoch noch nicht bezifferbar, da die EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung, auf der die Vorlagepflicht beruht, hinsichtlich der technischen Vorgaben überarbeitet werden muss, bevor die Neuregelung praktisch relevant wird.

Am 25. März 2015 hat das Bundeskabinett die Einführung einer „One in, one out“-Regelung beschlossen. Kern dieses Ansatzes ist, dass jedes Bundesministerium im gleichen Maße, wie es durch neue Regelungen Belastungen für die Wirtschaft aufbaut, an anderer Stelle Belastungen abbaut. Die Kompensation eines eventuell entstehenden laufenden Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft wird in Aussicht gestellt.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

### **Bund**

Bei der Zollverwaltung entstehen durch die neuen Regelungen in den § 33 Absatz 2, § 52 Absatz 3 Nummer 1, § 53 Absatz 1 Nummer 23 i.V.m. Absatz 3 WaffG jährliche Kosten in Höhe von insgesamt rund 280 000 Euro. Diesen Kosten hinzuzurechnen sind geringfügige Kosten für die Übernahme von Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen § 53 Absatz 1a WaffG durch die Hauptzollämter. Der sich aus den Neuregelungen ergebende Mehrbedarf wird innerhalb der der Zollverwaltung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einzusparen sein.

Hinzu kommen Kosten im geringen Umfang beim Bundesverwaltungsamt für die Ausstellung von Europäischen Feuerwaffenpässen für Auslandsdeutsche (§ 32 Absatz 6 WaffG).

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln sowie ein Mehrbedarf an Planstellen/ Stellen durch die Aufgabenverlagerung vom Bundeskriminalamt zum Bundesverwaltungsamt soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

Etwaiger weiterer Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln sowie ein Mehrbedarf an Planstellen/ Stellen soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

### **Länder und Kommunen**

Für die in wenigen Einzelfällen durch die Waffenbehörden der Kommunen zu erteilenden Erlaubnisse zur Mitnahme von Waffen und Munition aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat, soweit die Mitnahme nicht durch den Europäischen Feuerwaffenpass abgedeckt ist (§ 32 Absatz 1a WaffG), fallen jährliche Kosten von unter 200 Euro an. Die neue Mitteilungspflicht der Meldebehörden in Bezug auf Umzüge von Waffenbesitzern im Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde (§ 44 Absatz 2 WaffG) verursacht jährliche Kosten von geschätzt rund 4 500 Euro.

Durch die Amnestie-Regelung (§ 58 Absatz 8 WaffG) sind für deren Geltungszeitraum (ein Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes) Kosten in Höhe von insgesamt rund 3,72 Millionen Euro bei den Kommunen zu erwarten.

Den finanziellen Mehrbelastungen bei den kommunalen Waffenbehörden stehen Ersparnisse in Höhe von jährlich knapp 100 000 Euro gegenüber, da die Pflicht wegfällt, der Waffenbehörde die Waffenbesitzkarte vorzulegen, um sich für die im Waffenherstellungs- oder Waffenhandelsbuch einzutragenden Verwahr-, Reparatur- und Kommissionswaffen (§ 34 Absatz 2 Satz 2 WaffG) austragen zu lassen.

## **F. Weitere Kosten**

Keine. Insbesondere sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

# Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften<sup>1</sup>

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1 Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 11 werden die Wörter „der Europäischen Union“ gestrichen.
- b) In der Angabe zu § 31 werden die Wörter „der Europäischen Union“ gestrichen.
- c) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Anmelde- und Nachweispflichten, Befugnisse der Überwachungsbehörden beim Verbringen oder der Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes“.

d) Nach der Angabe zu § 39 wird folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 6a  
Unbrauchbarmachung von Schusswaffen und Umgang mit unbrauchbar gemachten Schusswaffen

§ 39a Verordnungsermächtigung“.

e) Die Angabe zu § 52a wird wie folgt gefasst:

„§ 52a (aufgehoben)“.

---

<sup>1</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) sind beachtet worden.

2. In § 10 Absatz 1a wird das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Europäischen Union“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „der Europäischen Union (Mitgliedstaat)“ gestrichen.
4. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. in Fällen der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen außerhalb der Wohnung diesen ein wesentliches Teil entnimmt und mit sich führt; mehrere mitgeführte wesentliche Teile dürfen nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.“
5. § 13 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Jagdscheininhaber nach Satz 1 hat binnen zwei Wochen

  1. der zuständigen Behörde unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich anzuzeigen und
  2. bei der zuständigen Behörde die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung des Erwerbs in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte zu beantragen.“
6. § 15a Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesverwaltungsamt entscheidet über die erstmalige Genehmigung und die Änderung der Teile der Sportordnungen von Verbänden und Vereinen, die für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erheblich sind. Die erstmalige Genehmigung oder die Genehmigung von Änderungen erfolgt, wenn die zu prüfenden Teile der Sportordnungen den Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grundlage von Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung genügen. Eine Änderung gilt als genehmigt, wenn das Bundesverwaltungsamt nicht binnen drei Monaten nach Zugang aller erforderlichen Prüfunterlagen Änderungen verlangt oder dem Betroffenen mitteilt, dass die Prüfung aus anderen wichtigen Gründen nicht abgeschlossen werden kann.

(3) Die Genehmigung von Sportordnungen ohne gleichzeitige Anerkennung als Verband nach § 15 Absatz 1 erfolgt, wenn die Vorgaben des § 15 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 7 sowie die Vorgaben des Absatzes 2 Satz 2 erfüllt sind.“
7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „infolge“ das Wort „eines“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „darf“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt.
8. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
    - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Verwahr-, Reparatur- und Kommissionswaffen kann ein gesondertes Buch geführt werden.“
9. § 24 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
  - b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Fall

    - a) der gewerbsmäßigen Herstellung den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Waffenherstellers oder -händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat,
    - b) der nichtgewerbsmäßigen Herstellung nach § 26 den Namen des nicht gewerblichen Waffenherstellers,“.
10. In § 29 Absatz 2 werden die Wörter „der Europäischen Union (Mitgliedstaat)“ gestrichen.
11. In § 30 Absatz 2 werden die Wörter „der Europäischen Union“ gestrichen.
12. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Europäischen Union“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Bundeskriminalamt“ durch das Wort „Bundesverwaltungsamt“ ersetzt.
13. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, in einen anderen Mitgliedstaat kann erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. zum Erwerb und Besitz der Waffen nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt ist,
  2. die nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates erforderliche vorherige Zustimmung vorliegt und
  3. der sichere Transport durch den Antragsteller gewährleistet ist.
- Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sofern sie den Grund der Mitnahme nachweisen können, Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses sind und die Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind, bedarf es einer Erlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 1a nicht für

1. Jäger, die bis zu drei Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 zum Zweck der Jagd mitnehmen,
2. Sportschützen, die bis zu sechs Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien B, C oder D und die dafür bestimmte Munition zum Zweck des Schießsports mitnehmen,
3. Brauchtumsschützen, die bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung mitnehmen.“

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Jagdschein im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes stellt keine Erlaubnis im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 dar.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Personen, die nach diesem Gesetz zum Besitz von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) berechtigt sind und diese Schusswaffen oder diese Munition in einen anderen Mitgliedstaat mitnehmen wollen, wird auf Antrag ein Europäischer Feuerwaffenpass ausgestellt.“

14. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 33

Anmelde- und Nachweispflichten, Befugnisse der Überwachungsbehörden beim Verbringen oder der Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:



aa) Nach den Wörtern „Mitnahme in den“ werden ein Komma und die Wörter „durch den oder aus dem“ eingefügt.

bb) Dem Wortlaut werden folgende Sätze angefügt:

„Werden Verstöße gegen die in Satz 1 genannten Bestimmungen festgestellt, so können die zuständigen Überwachungsbehörden, soweit erforderlich, Vor-, Familien- und gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum und -ort, Wohnort und Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen erheben und diese Daten sowie Feststellungen zum Sachverhalt den zuständigen Behörden zum Zweck der Ahndung übermitteln. Für Postsendungen gilt dies nur, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 eingeschränkt.“

15. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Fällen des § 12 Abs. 1“ durch die Wörter „Fällen des § 12 Absatz 1 oder beim Überlassen an einen Erlaubnisinhaber nach § 21 Absatz 1 Satz 1 zum Zweck der Verwahrung, der Reparatur oder des Kommissionsverkaufs“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Europäischen Union“ gestrichen und es wird das Wort „Bundeskriminalamt“ durch das Wort „Bundesverwaltungsamt“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Bundeskriminalamt“ durch das Wort „Bundesverwaltungsamt“ ersetzt.

16. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „aus den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „aus Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgelegten Anforderungen an die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition gelten nicht bei Aufrechterhaltung der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4] erfolgten Nutzung von Sicherheitsbehältnissen, die den Anforderungen des § 36 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) zuletzt geändert worden ist, entsprechen

oder die von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannt wurden. Diese Sicherheitsbehältnisse können vom bisherigen Besitzer nach Maßgabe des § 36 Absatz 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, sowie des § 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2698) geändert worden ist, weitergenutzt werden. Insoweit finden § 53 Absatz 1 Nummer 19 und § 52a in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, und § 34 Nummer 12 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2698) geändert worden ist, weiterhin Anwendung.“

- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „von den Anforderungen an die Aufbewahrung abzusehen oder zusätzliche Anforderungen an die Aufbewahrung oder die Sicherung der Waffe festzulegen“ durch die Wörter „die Anforderungen an die Aufbewahrung oder an die Sicherung der Waffe festzulegen“ ersetzt.

17. § 38 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 38 Ausweispflichten

- (1) Wer eine Waffe führt, muss folgende Dokumente mit sich führen:
1. seinen Personalausweis oder Pass und
    - a) wenn es einer Erlaubnis zum Erwerb bedarf, die Waffenbesitzkarte oder, wenn es einer Erlaubnis zum Führen bedarf, den Waffenschein,
    - b) im Fall des Verbringens einer Waffe oder von Munition im Sinne von § 29 Absatz 1 aus einem Drittstaat gemäß § 29 Absatz 1 oder § 30 Absatz 1 den Erlaubnisschein,
    - c) im Fall der Mitnahme einer Waffe oder von Munition im Sinne von § 29 Absatz 1 aus einem Drittstaat gemäß § 32 Absatz 1 den Erlaubnisschein, im Falle der Mitnahme auf Grund einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 4 auch den Beleg für den Grund der Mitnahme,
    - d) im Fall des Verbringens einer Schusswaffe oder von Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) gemäß § 29 Absatz 2 oder § 30 Absatz 1 aus einem anderen Mitgliedstaat den Erlaubnisschein oder eine Bescheinigung, die auf diesen Erlaubnisschein Bezug nimmt,
    - e) im Fall des Verbringens einer Schusswaffe oder von Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat gemäß § 31 den Erlaubnisschein oder eine Bescheinigung, die auf diesen Erlaubnisschein Bezug nimmt,
    - f) im Fall der Mitnahme einer Schusswaffe oder von Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D)
      - aa) aus einem anderen Mitgliedstaat gemäß § 32 Absatz 1 und 2 den Erlaubnisschein und den Europäischen Feuerwaffenpass,

- bb) aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß § 32 Absatz 1a den Erlaubnisschein,
  - cc) aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß § 32 Absatz 3 den Europäischen Feuerwaffenpass und einen Beleg für den Grund der Mitnahme,
  - g) im Fall der vorübergehenden Berechtigung zum Erwerb oder zum Führen auf Grund des § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 28 Absatz 4 einen Beleg, aus dem der Name des Überlassers und des Besitzberechtigten sowie das Datum der Überlassung hervorgeht, oder
  - h) im Fall des Schießens mit einer Schießerlaubnis nach § 10 Absatz 5 diese und
2. in den Fällen des § 13 Absatz 6 den Jagdschein.  
In den Fällen des § 13 Absatz 3 und § 14 Absatz 4 Satz 2 genügt an Stelle der Waffenbesitzkarte ein schriftlicher Nachweis darüber, dass die Antragsfrist noch nicht verstrichen oder ein Antrag gestellt worden ist. Satz 1 gilt nicht in Fällen des § 12 Absatz 3 Nummer 1.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 mitzuführenden Dokumente sind Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.“

18. Nach § 39 wird folgender Unterabschnitt 6a eingefügt:

„Unterabschnitt 6a  
Unbrauchbarmachung von Schusswaffen und Umgang mit unbrauchbar gemachten Schusswaffen

§ 39a  
Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Regelungen zur Unbrauchbarmachung von Schusswaffen zu treffen; insbesondere kann es

1. die Vornahme der Unbrauchbarmachung von bestimmten Qualifikationen abhängig machen,
2. darauf bezogene Dokumentationen und Mitteilungen verlangen und
3. Regelungen in Bezug auf vor Inkrafttreten dieser Bestimmung unbrauchbar gemachte Schusswaffen treffen.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anwendbarkeit von Vorschriften des Waffengesetzes auf unbrauchbar gemachte Schusswaffen zu regeln sowie den Umgang mit unbrauchbar gemachten Schusswaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4.) zu verbieten oder zu beschränken oder mit bestimmten Verpflichtungen zu verbinden; insbesondere kann es

1. bestimmte Arten des Umgangs mit unbrauchbar gemachten Schusswaffen verbieten oder unter Genehmigungsvorbehalt stellen und
2. Anzeigen oder Begleitdokumente vorschreiben.

Durch die Verordnung können diejenigen Teile der Anlage 2 zu diesem Gesetz, die unbrauchbar gemachte Schusswaffen betreffen, aufgehoben werden.“

19. Dem § 42 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch, wenn für die Teilnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sowie für Theater-, Kino-, und Diskothekenbesuche und für Tanzveranstaltungen.“

20. In § 42a Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

21. § 44 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Meldebehörden teilen den Waffenerlaubnisbehörden Namensänderungen, Zuzug, Änderungen der derzeitigen Anschrift im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, Wegzug und Tod des Einwohners mit, für den das Vorliegen einer waffenrechtlichen Erlaubnis gespeichert ist.“

22. § 48 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. natürliche und juristische Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Sinne des § 21 Handel treiben, hier aber keinen Unternehmenssitz haben.“

23. § 52 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „1.3.5, 1.3.7, 1.3.8“ durch die Angabe „1.3.5 bis 1.3.8“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. ohne Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit

a) § 31 Absatz 1 eine dort genannte Schusswaffe oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat verbringt oder

b) § 32 Absatz 1a Satz 1 eine dort genannte Schusswaffe oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat mitnimmt,“.

c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 5 Satz 1 eine dort genannte Vorkehrung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig trifft und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhandenkommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird,“.

24. § 52a wird aufgehoben.

25. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
  - bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 36 Abs. 4 Satz 2,“ gestrichen.
  - cc) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „§ 34 Absatz 2 Satz 2“ die Wörter „erster Halbsatz die Waffenbesitzkarte oder“ eingefügt.
  - dd) Nummer 19 wird aufgehoben.
  - ee) In Nummer 20 wird die Angabe „§ 38 Satz 1“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2“ ersetzt.
  - ff) In Nummer 23 wird nach der Angabe „§ 36 Abs. 5,“ die Angabe „§ 39a,“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind,

1. in den Fällen des Absatzes 1, soweit dieses Gesetz von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, dem Bundesverwaltungsamt oder dem Bundeskriminalamt ausgeführt wird, die für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 21 Absatz 1 zuständigen Behörden,
2. in den Fällen des Absatzes 1a die Hauptzollämter.“

26. In § 56 Satz 1 werden die Wörter „ist § 10 und“ durch die Wörter „sind § 10 und“ ersetzt.

27. In § 57 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die §§ 36 und 53 Absatz 1 Nr. 19“ durch die Wörter „§ 36, die Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 5 und § 52 Absatz 3 Nummer 7a“ ersetzt.

28. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Besitzt eine Person am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4] ein Geschoss, das nicht dem bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 4] geltenden Verbot der Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.5.4 unterfiel, so wird das Verbot nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.5.4 gegenüber dieser Person nicht wirksam, wenn

1. sie bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 folgenden Monats] einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt und
2. ihr daraufhin eine Erlaubnis nach § 40 Absatz 4 erteilt wird.“

- b) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer eine am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4] unerlaubt besessene Waffe oder unerlaubt besessene Munition bis zum ... [einsetzen: erster Tag des zwölften auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 folgenden Monats] der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergibt, wird nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes, unerlaubten Führens auf dem direkten Weg zur Übergabe an die zuständige Behörde oder Polizeidienststelle oder wegen unerlaubten Verbringens bestraft.“

29. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 1.2.1. wird folgende Nummer 1.2.2. eingefügt:

„1.2.2.

die in Anhang IV Nummer 18 der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24, L 76 vom 16.3.2007, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 167/2013 vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 20.3.2013, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind und zum Abschießen von Munition für andere als die in Nummer 1.1 genannten Zwecke (insbesondere Schlachtzwecke, technische und industrielle Zwecke) bestimmt sind (tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladung und andere Schussgeräte), sofern

- a) sie nicht die Anforderungen des § 7 des Beschussgesetzes erfüllen und zum Nachweis das Kennzeichen der in § 20 Absatz 3 Satz 1 des Beschussgesetzes bezeichneten Stelle oder ein anerkanntes Prüfzeichen eines Staates, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist, tragen oder
- b) bei ihnen nicht die Einhaltung der Anforderungen nach Anhang I Nummer 2.2.2.1 der Richtlinie 2006/42/EG durch Bescheinigung einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates oder des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachgewiesen ist,“.

bbb) Die bisherige Nummer 1.2.2. wird Nummer 1.2.3.

ccc) Die Nummer 1.4. wird wie folgt gefasst:

„1.4.

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen)  
Schusswaffen sind unbrauchbar, wenn sie gemäß ihrem Waffentyp und in jedem wesentlichen Bestandteil den Maßgaben des Anhangs I, Tabellen I bis III der Durchführungsverordnung (EU)

2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62), entsprechen.“

bb) Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nummer 1.2.3 Buchstabe b wird ein Komma angefügt.

bbb) In Nummer 1.3 wird nach dem Wort „(Präzisionsschleudern)“ ein Komma eingefügt.

b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 13 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14.  
sind Mitgliedstaaten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und gelten als Mitgliedstaaten auch die Vertragsstaaten des Schengener Übereinkommens.“

c) In Abschnitt 3 Nummer 2.6 wird nach den Wörtern „halbautomatische Schusswaffen“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

30. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.2.1.1 wird nach den Wörtern „Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2“ das Wort „sind“ eingefügt.

bb) Nummer 1.5.4 wird wie folgt gefasst:

„1.5.4  
Munition und Geschosse nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nummer 1.5 sowie Munition mit Geschossen, die einen Hartkern (mindestens 400 HB 25 - Brinellhärte - bzw. 421 HV - Vickershärte - ) enthalten, sowie entsprechende Geschosse, ausgenommen pyrotechnische Munition, die bestimmungsgemäß zur Signalgebung bei der Gefahrenabwehr dient;“.

b) Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7.3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) In Nummer 7.9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Nach Nummer 7.9 wird folgende Nummer 7.10 eingefügt:



„7.10

Kartuschenmunition für die nach Nummer 7.3 abgeänderten Schusswaffen sowie für Schussapparate nach § 7 des Beschussgesetzes.“

dd) Die Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8.

Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat ist (Drittstaat).

8.1

Sämtliche Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 und die hierfür bestimmte Munition. Außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungspflichten, insbesondere nach der in § 48 Absatz 3a genannten Verordnung (EU) Nr. 258/2012, bleiben hiervon unberührt.“

c) Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil „Unterwassersportgeräte, bei denen zum Antrieb der Geschosse keine Munition verwendet wird (Harpunengeräte).“ wird Nummer 1.

bb) Folgende Nummer 2 wird angefügt:

„2.

Geräte nach Anhang IV Nummer 18 der Richtlinie 2006/42/EG die zum Abschießen von Munition für andere als die in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.1. genannten Zwecke (insbesondere Schlachtzwecke, technische und industrielle Zwecke) bestimmt sind (tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladung und andere Schussgeräte) und

- a) die die Anforderungen nach § 7 des Beschussgesetzes erfüllen und zum Nachweis das Kennzeichen der in § 20 Absatz 3 Satz 1 des Beschussgesetzes bezeichneten Stelle oder ein anerkanntes Prüfzeichen eines Staates, mit dem die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeichen vereinbart ist, tragen oder
- b) bei denen die Einhaltung der Anforderungen nach Anhang I Nummer 2.2.2.1 der Richtlinie 2006/42/EG durch Bescheinigung einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates oder des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachgewiesen ist.“

## **Artikel 2**

### **Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung**

Die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 30 wie folgt gefasst:



„§ 30 Erlaubnisse für die Mitnahme von Waffen und Munition nach, durch oder aus Deutschland“.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz erlaubnispflichtig sind, verbotene Waffen und verbotene Munition sind ungeladen und in einem Behältnis aufzubewahren, das

1. mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012)<sup>2</sup> mit dem in Absatz 2 geregelten Widerstandsgrad und Gewicht entspricht und
2. zum Nachweis dessen über eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle gemäß Absatz 10 verfügt.

Der in Satz 1 Nummer 1 genannten Norm gleichgestellt sind Normen eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das gleiche Schutzniveau aufweisen. Die zuständige Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen und Munition zulassen. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen. Alternative Sicherungseinrichtungen, die keine Behältnisse sind, sind zulässig, sofern sie

1. ein den jeweiligen Anforderungen mindestens gleichwertiges Schutzniveau aufweisen und
2. zum Nachweis dessen über eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle gemäß Absatz 10 verfügen.

(2) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat diese ungeladen und unter Beachtung der folgenden Sicherheitsvorkehrungen und zahlenmäßigen Beschränkungen aufzubewahren:

1. mindestens in einem verschlossenen Behältnis: Waffen oder Munition, deren Erwerb von der Erlaubnispflicht freigestellt ist;
2. mindestens in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis: Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist;
3. in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012)<sup>3</sup> entspricht und bei dem das Gewicht des Behältnisses 200 Kilogramm unterschreitet:
  - a) eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und insgesamt bis zu fünf nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1 bis 1.2.3 und 1.2.5 des Waffengesetzes verbotene Waffen und Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5. des Waffengesetzes), für

---

<sup>2</sup> Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

<sup>3</sup> Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

- deren Erwerb und Besitz es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf, und
- b) zusätzlich eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4 bis 1.2.4.2 und 1.3 bis 1.4.4 des Waffengesetzes verbotener Waffen sowie
  - c) zusätzlich Munition;
4. in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012)<sup>4</sup> entspricht und bei dem das Gewicht des Behältnisses mindestens 200 Kilogramm beträgt:
- a) eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und bis zu zehn nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1 bis 1.2.3 und 1.2.5 des Waffengesetzes verbotene Waffen und Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5. des Waffengesetzes), für deren Erwerb und Besitz es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf, und
  - b) zusätzlich eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4 bis 1.2.4.2 und 1.3 bis 1.4.4 des Waffengesetzes verbotener Waffen sowie
  - c) zusätzlich Munition;
5. in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012)<sup>5</sup> entspricht:
- a) eine unbegrenzte Anzahl von Lang- und Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5. des Waffengesetzes), für deren Erwerb und Besitz es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf,
  - b) eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1 bis 1.4.4 des Waffengesetzes verbotener Waffen sowie
  - c) Munition.

(3) Bei der Bestimmung der Zahl der Waffen, die nach Absatz 2 in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden dürfen, bleiben außer Betracht:

1. wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3. bis 1.3.4. des Waffengesetzes,
2. Vorrichtungen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 des Waffengesetzes, die das Ziel beleuchten oder markieren, und
3. Nachtsichtgeräte, -vorsätze und -aufsätze sowie Nachtzielgeräte nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 des Waffengesetzes.

Satz 1 Nummer 1 gilt nur, sofern die zusammen aufbewahrten wesentlichen Teile nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.“

- b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.

---

<sup>4</sup> Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

<sup>5</sup> Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und in dessen Satz 1 werden die Wörter „Absätze 1 bis 6“ durch die Wörter „Absätze 1, 2 und 4“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und in dessen Satz 1 werden die Wörter „die Sicherheitsbehältnisse nach § 36 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes oder nach den Absätzen 1 bis 3 oder an einen Waffenraum nach Absatz 5 Satz 2 absehen“ durch die Wörter „Sicherheitsbehältnisse, Waffenräume oder alternative Sicherungseinrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 absehen“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7 und es werden die Wörter „§ 36 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes oder in den Absätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8.
- h) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 9 und es werden die Wörter „der Absätze 1 bis 8“ durch die Wörter „des Absatzes 1 und 2“ ersetzt.
- i) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Die Konformitätsbewertung von Sicherheitsbehältnissen und Sicherungseinrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt durch akkreditierte Stellen. Akkreditierte Stellen sind Stellen, die

- 1. Konformitätsbewertungen auf dem Gebiet der Zertifizierung von Erzeugnissen des Geldschrank- und Tresorbaus einschließlich Schlössern zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl vornehmen und
- 2. hierfür über eine Akkreditierung einer nationalen Akkreditierungsstelle nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.

Als nationale Akkreditierungsstellen gelten

- 1. Stellen, die nach § 8 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 79 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beliehen oder errichtet sind, und
- 2. jede andere von einem Mitgliedstaat oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 als nationale Akkreditierungsstelle benannte Stelle.“

- 3. In § 14 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Abs. 1 bis 5 und 6 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- 4. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „der Europäischen Union (Mitgliedstaat)“ gestrichen.
- 5. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30  
Erlaubnisse für die Mitnahme von Waffen und Munition nach, durch oder aus  
Deutschland“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a Satz 1“ ersetzt.
6. In § 31 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 5 und in § 32 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundeskriminalamt“ durch das Wort „Bundesverwaltungsamt“ ersetzt.
7. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 12 werden die Wörter „§ 13 Abs. 1, 2, 3 oder 6 Satz 1 oder 2 Waffen oder Munition“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 2 eine Waffe oder Munition nicht richtig“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:
- „13. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 1 oder 2 eine Waffe oder Munition aufbewahrt.“.
- c) Die bisherigen Nummern 13 bis 22 werden Nummern 14 bis 23.

### **Artikel 3 Änderung des Beschussgesetzes**

Das Beschussgesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 8 folgende Angabe eingefügt:
- „§ 8a Prüfung und Zulassung von unbrauchbar gemachten Schusswaffen; Verordnungsermächtigung“.
2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a  
Prüfung und Zulassung von unbrauchbar gemachten Schusswaffen; Verordnungsermächtigung

(1) Wer eine Schusswaffe unbrauchbar gemacht hat, muss diese der zuständigen Behörde binnen zwei Wochen zur Einzelzulassung vorlegen. Dabei ist die Dokumentation der Unbrauchbarmachung nach dem Waffengesetz oder nach einer auf Grund des Waffengesetzes erlassenen Verordnung beizufügen.

(2) Die zuständige Behörde prüft die Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4. des Waffengesetzes. Sie kenn-

zeichnet die unbrauchbar gemachte Waffe und ihre wesentlichen Teile. Darüber hinaus stellt sie dem Besitzer eine Deaktivierungsbescheinigung in deutscher und englischer Sprache aus.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Durchführungsregelungen zu den Maßgaben des Anhangs I, Tabellen I bis III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15.12.2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62), zu treffen sowie Einzelheiten zur Kennzeichnung der unbrauchbar gemachten Schusswaffe und ihrer wesentlichen Teile und zur Deaktivierungsbescheinigung zu regeln.“

3. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer Schusswaffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.5 zum Waffengesetz eines bestimmten Modells gewerbsmäßig erstmals herstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen will, hat dies der zuständigen Stelle zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen und den Gegenstand zur Prüfung und Zulassung einzureichen.“

4. Nach § 20 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zuständig für die Prüfung und Zulassung nach § 8a ist jede Behörde nach Absatz 1, bei der eine unbrauchbar gemachte Schusswaffe vorgelegt wird.“

5. Nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 8a Absatz 1 Satz 1 eine unbrauchbar gemachte Schusswaffe nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

6. Dem § 22 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Prüfungsverfahren, die auf der Grundlage des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 5 in der Fassung dieses Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) eingeleitet worden sind, sind nach Maßgabe dieses Gesetzes abzuschließen oder in Prüfungsverfahren nach diesem Gesetz zu überführen.

(9) Der Besitz von unbrauchbar gemachten Schusswaffen, die vor dem 8. April 2016 nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 5 in der Fassung dieses Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) zugelassen worden sind, darf durch den bisherigen Besitzer fortgesetzt werden. Im Übrigen richtet sich der Umgang nach den Bestimmungen, die im Waffengesetz oder auf Grund des Waffengesetzes getroffen sind.“

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Zwar hat sich das Anforderungsniveau des Waffenrechts insgesamt bewährt. Daher ist einerseits eine systematische Verschärfung nicht erforderlich. Entsprechendes gilt andererseits für systematische Lockerungen. Seit der letzten inhaltlichen Änderung des Waffenrechts sind aber Anpassungsbedarf der Vollzugspraxis sowie regelungstechnische Mängel des Waffenrechts offenbar geworden. Die Vorgaben bezüglich der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition sind in Teilen überholt und gewährleisten keinen ausreichenden Sicherheitsstandard. Der Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode sieht eine Anpassung des Waffenrechts im Hinblick auf die technische Entwicklung und seine Praktikabilität sowie eine erneute Strafverzichtsregelung („befristete Amnestie“) vor. Vereinzelt sind zudem Anpassungen an Vorgaben des europäischen und internationalen Rechts erforderlich. Insbesondere bedarf es der flankierenden Gesetzgebung zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62) - EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

##### **1. Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition:**

Überholte technische Standards für Sicherheitsbehältnisse werden aus dem Waffengesetz gestrichen. Für Besitzer von diesen Standards entsprechenden Sicherheitsbehältnissen ist eine Besitzstandsregelung vorgesehen (§ 36 des Waffengesetzes (WaffG)).

Überhaupt wird das Waffengesetz von detaillierten Bezugnahmen auf technische Normen entlastet und werden diese auf die adäquate Ebene der Rechtsverordnung heruntergestuft. Im Gegenzug werden die in §§ 13, 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) nunmehr enthaltenen Regelungen für die Aufbewahrung übersichtlicher und schlanker den einzelnen Waffen- und Munitionstypen zugeordnet. Damit wird zugleich der in der Praxis aufgetretenen Problematik begegnet, dass trotz guten Willens zur Rechtstreue bei der Aufbewahrung mangels vollständiger Durchdringung der komplexen und komplizierten bisherigen Regelungen Fehler mit der Folge von - sanktionsbewehrten - Rechtsverstößen begangen wurden. Die neue einfachere Schematisierung erleichtert dem Waffenbesitzer die Orientierung.

##### **2. Amnestieregelung:**

Die mit diesem Gesetz gewährte Amnestieregelung findet sich in Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe b (§ 58 Absatz 8 Satz 1 WaffG). Für den Zeitraum eines Jahres besteht die Möglichkeit, sich unerlaubt besessener Waffen oder Munition straflos zu entledigen. Allerdings wird - im Unterschied zu früheren Amnestieregelungen - nicht die Möglichkeit eröffnet, die Gegenstände einem Berechtigten zu überlassen. Viel-



mehr sollen sie durch Abgabe an den staatlichen Bereich (Waffenbehörde bzw. Polizeidienststelle) aus dem Verkehr gezogen werden.

### **3. Umsetzung der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung:**

Die hierfür einschlägigen zentralen Regelungen finden sich in Artikel 1 Nummer 18 (Abschnitt 2 Unterabschnitt 6a sowie § 39a WaffG), darauf bezogene Änderungen der Anlagen 1 und 2 WaffG (insbesondere Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe a Doppelbuchstabe a, Dreifachbuchstabe c) und in Artikel 3 Nummer 2 (§ 8a des Beschussgesetzes (BeschG)) mit Ordnungswidrigkeits-Sanktionsregelung in Nummer 5 (§ 21 Absatz 1 Nummer 2a BeschG) und Übergangsregelung in Nummer 6 Buchstabe b (§ 22 Absatz 8 und 9 BeschG).

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Waffengesetzes (Artikel 1), der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (Artikel 2) und des Beschussgesetzes (Artikel 3) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG).

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, deren Vertragspartei die Bundesrepublik Deutschland ist, vereinbar. In Bezug auf die Regelungen zur Unbrauchbarmachung von Schusswaffen und den Umgang mit unbrauchbar gemachten Schusswaffen dient der Gesetzentwurf der Flankierung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62) - EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung; dies löst die Notifizierungspflicht nach deren Artikel 8 aus.

### **VI. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung:**

Die vorgesehenen Rechtsänderungen zielen in weiten Teilen darauf, durch eine Verbesserung der Regelungstechnik (Korrektur falscher Verweisungen, von Rechtschreib- und Zeichensetzungsfehlern) das Waffenrecht leichter verständlich und damit besser anwendbar zu machen. Auch durch inhaltliche Vereinfachungen (z.B. bei den Voraussetzungen der Anerkennung von Schießsportverbänden in § 15a WaffG) wird eine Effektivierung des Verwaltungshandelns erreicht.

**2. Nachhaltigkeitsaspekte:**

Der Gesetzentwurf berührt keine Nachhaltigkeitsaspekte. Auswirkungen auf die Generationengerechtigkeit, den sozialen Zusammenhalt und die internationale Verantwortung sowie auf die Lebensqualität sind nicht zu erkennen.

**3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

**4. Erfüllungsaufwand:**

Der Gesetzentwurf enthält folgende Vorgaben:

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Bürger, Wirtschaft, Verwaltung) Erfüllungsaufwand
1	§ 13 Absatz 3 Satz 2 WaffG	Pflicht für Jäger, Namen und Anschrift des Überlassenden in die schriftliche Anzeige an die Behörde aufzunehmen	B
2	§ 23 Absatz 2 Satz 3 WaffG	Waffenbuchführungspflicht für Verwahr-, Reparatur- und Kommissionswaffen	W
3	§ 24 Absatz 1 Satz 1 WaffG	Markierungspflicht auch für nichtgewerbsmäßige Waffenhersteller	B
4	§ 31 Absatz 2 Satz 3 sowie § 34 Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 WaffG	Aufgabenverlagerung des EU-Melddienstes vom Bundeskriminalamt zum Bundesverwaltungsamt	V
5	§ 32 Absatz 1a WaffG	Erlaubnis der Mitnahme von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat, soweit die Mitnahme nicht durch den Europäischen Feuerwaffenpass abgedeckt ist	B, V
6	§ 32 Absatz 6 WaffG	Ausstellen des Europäischen Feuerwaffenpasses auch für Inländer mit vorübergehendem Aufenthalt im Ausland	V
7	§ 33 Absatz 2 WaffG	Erstreckung der Kontrollbefugnisse (Zoll, Bundespolizei) auf die Einhaltung der Vorgaben für das Verbringen und die Mitnahme von Waffen oder Munition durch und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes; bei Feststellung von Verstößen Weitergabe von Informationen an die Waffenbehörde	V
8	§ 34 Absatz 2 Satz 2 WaffG	Wegfall der Pflicht zur Vorlage der WBK zwecks Austragung bei der Waffenbehörde für die im Waffenherstellungs-	B, V



		oder Waffenhandelsbuch einzutragenden Verwahr-, Reparatur- und Kommissionswaffen	
9	§ 36 WaffG i.V.m. § 13 AWaffV	Pflicht zum Kauf von Sicherheitsbehältnissen, die der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder höher entsprechen	B
10	§ 38 Satz 1 WaffG	Mitführungspflicht von Erlaubnisscheinen, Belegen für den Grund der Mitnahme und dem Europäischen Feuerwaffenpass beim Verbringen und der Mitnahme von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie der Mitnahme in einen oder aus einem anderen Mitgliedstaat	B
11	§ 44 Absatz 2 WaffG	Meldung von Umzügen im Zuständigkeitsbereich einer Meldebehörde an die Waffenbehörde	V
12	§ 48 Absatz 2 Nummer 5 WaffG	Übertragung der Zuständigkeit für den Online-Waffenhandel an das Bundesverwaltungsamt	V
13	§ 52 Absatz 3 Nummer 1 WaffG	Neuer Straftatbestand für Umgang mit nicht zugelassenen Elektroimpulsgeräten	V
14	§ 52 Absatz 3 Nummer 4 WaffG	Neuer Straftatbestand für die ungenehmigte Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach § 32 Absatz 1a WaffG	V
15	§ 53 Absatz 1 Nummer 23 WaffG	Regelung der Zuständigkeit der Hauptzollämter für Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen § 53 Absatz 1a WaffG	V
16	§ 54 Absatz 2 WaffG	Ausdehnung der Möglichkeit des Einziehens von Waffen und Munition auf Straftaten nach § 52 Absatz 3 Nummer 7a (neu) WaffG	V
17	§ 58 Absatz 8 WaffG	Straffreie Abgabe von Waffen oder Munition, für die keine waffenrechtliche Erlaubnis vorliegt, bei der Waffenbehörde oder Polizei	V
18	§ 8a Absatz 1 BeschG	Vorlagepflicht von unbrauchbar gemachten Schusswaffen zur Prüfung des Unbrauchbarmachens beim Beschussamt	W
19	§ 8a Absatz 2 BeschG	Behördliche Prüfung der ordnungsgemäßen Unbrauchbarmachung	V
20	§ 21 Absatz 1 Nummer 2a	Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen der Nichtvorlage unbrauchbar gemach-	V

	BeschG	ter Schusswaffen zur Prüfung des Unbrauchbarmachens beim Beschussamt	
--	--------	--	--

#### 4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

**4.1.1. § 13 Absatz 3 Satz 2 WaffG** (Pflicht für Jäger, Namen und Anschrift des Überlassenden in die schriftliche Anzeige an die Behörde aufzunehmen)

**Erweiterung einer bestehenden Vorgabe**

Die Vorgabe verursacht bei Bürgern keine zusätzlichen Kosten. Die Anzeige des Erwerbs einer Waffe bei der Behörde binnen zwei Wochen nach dem Erwerb durch den Jäger und die Vorlage der Waffenbesitzkarte bei der Behörde zum Zwecke des Eintrags dieser Waffe wird lediglich um die Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden der Waffe erweitert. Auch beim Überlassenden verursacht die Vorgabe keine zusätzlichen Kosten.

**4.1.2. § 24 Absatz 1 Satz 1 WaffG** (Markierungspflicht auch für nichtgewerbsmäßige Waffenhersteller)

**Neue Vorgabe**

Mit der Vorgabe wird § 24 WaffG redaktionell an das VN-Feuerwaffenprotokoll angepasst, es entsteht kein Erfüllungsaufwand für den Bürger. Im Nationalen Waffenregister (NWR) sind insgesamt 88 Erlaubnisse für nichtgewerbliche Waffenhersteller erfasst (Stand April 2016). Im Vergleich zum Vorjahr sind fünf neue Erlaubnisse hinzugekommen.

Die Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung wird nur in wenigen Einzelfällen erteilt. Eine Erlaubnis erhalten insbesondere Sammler historischer Waffen, die die Möglichkeit erhalten sollen, diese zu reparieren oder fehlende Teile zu ergänzen. Nach § 24 Absatz 1 Satz 4 WaffG sind Sammlerwaffen aus kulturhistorischen Gründen von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.

**4.1.3. § 32 Absatz 1a WaffG** (Erlaubnis der Mitnahme von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat, soweit die Mitnahme nicht durch den Europäischen Feuerwaffenpass abgedeckt ist)

**Neue Vorgabe**

Die geltende Regelung des § 32 WaffG wird um den Erlaubnistatbestand der Mitnahme von Waffen oder Munition für wenige Einzelfälle erweitert, die nicht von der Erlaubnisfreistellung durch den Europäischen Feuerwaffenpass abgedeckt sind. Darunter fällt zum Beispiel die Mitnahme von Waffen durch Mitarbeiter von Herstellern zur Präsentation dieser Waffen bei potenziellen Käufern in anderen Mitgliedstaaten.

Für die geschätzten 20 Fälle pro Jahr fällt bei Bürgern unter Zugrundelegung der Datenbank WebSKM insgesamt ein Zeitaufwand von 5 Stunden (pro Fall 15 Minuten) für das Stellen eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zur Mitnahme der Waffen oder Munition an. Zusätzlich fallen insgesamt Portokosten in Höhe von jährlich 14 Euro an.

**4.1.4. § 32 Absatz 6 WaffG** (Ausstellen des Europäischen Feuerwaffenpasses auch für Inländer mit vorübergehendem Aufenthalt im Ausland)

**Neue Vorgabe**

Die Möglichkeit, auch bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland Zugang zum Europäischen Feuerwaffenpass zu erhalten, werden jährlich maximal 50 Waffenbesitzer in Anspruch nehmen. Nach Schätzung des für sog. Auslandsdeutsche zuständigen Bundesverwaltungsamtes ist der derzeitige Verwaltungsaufwand für den Schriftverkehr mit den betreffenden Auslandsdeutschen zur Begründung, warum das geltende Waffenrecht eine Verlängerung oder das Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses nicht zulässt, deutlich höher als das Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach der geänderten Vorgabe.

Für die geschätzten 50 Fälle pro Jahr fällt bei Bürgern unter Zugrundelegung der Datenbank WebSKM (35 Minuten pro Fall) für entsprechende Anträge insgesamt ein Zeitaufwand von 29 Stunden an.

**4.1.5. § 34 Absatz 2 Satz 2 WaffG** (Wegfall der Pflicht zur Vorlage der WBK zwecks Austragung bei der Waffenbehörde für die im Waffenherstellungs- oder Waffenhandelsbuch einzutragenden Verwahr-, Reparatur- und Kommissionswaffen)

**Wegfall der Vorgabe**

Mit dem Wegfall der dieser Pflicht geht eine Zeitersparnis für den Bürger einher. Die Datenbank WebSKM geht bei Fällen der Vorlage der Waffenbesitzkarte oder des Europäischen Feuerwaffenpasses zur Berichtigung nach Überlassen von einem Gesamtzeitaufwand für das Austragen der Waffe von vier Minuten pro Fall aus. Bei Annahme von 50 000 Fällen pro Jahr beträgt die Zeiteinsparung damit insgesamt 3 333 Stunden.

**4.1.6. § 36 Absatz 1 Satz 2 und 3 i.V.m. § 13 AWaffV** (Pflicht zum Kauf neuer Sicherheitsbehältnisse, soweit die Besitzstandsregelung für vorhandenen Sicherheitsbehältnisse nicht gilt)

**Neue Vorgabe**

Unter der Annahme, dass die Anzahl der Waffenbesitzer in den nächsten Jahrzehnten annähernd konstant bleibt und unter Zugrundelegung des 18. Lebensjahres für den erstmaligen Erwerb und Besitz von Waffen sowie des 80. Lebensjahres als Beendigung des Waffenbesitzes, ist der Austausch von Sicherheitsbehältnissen unterhalb des Standards der DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 nach 62 Jahren abgeschlossen. Bei derzeit 977 262 Waffenbesitzern entfällt nach diesen Annahmen jährlich bei rd. 15 000 Waffenbesitzern der Bestandsschutz für im Besitz befindliche Sicherheitsbehältnisse infolge Tod oder altersbedingtem Wegfall des waffenrechtlichen Bedürfnisses. Durch neu hinzukommende Waffenbesitzer müssen jährlich rd. 15 000 Sicherheitsbehältnisse nach der DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder höher erworben werden, deren Preis rd. 300 Euro über dem Preis für ein Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufen A oder B nach VDMA 24992 liegt. Hierfür entstehen jährliche Mehrkosten von 4 500 000 Euro.

**4.1.7. § 38 Satz 1 WaffG** (Mitführungspflicht von Erlaubnisscheinen, Belegen für den Grund der Mitnahme und dem Europäischen Feuerwaffenpass beim Verbringen und der Mitnahme von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie der Mitnahme in einen oder aus einem anderen Mitgliedstaat)

**Neue Vorgabe**

Nach Erhebungen von WebSKM ergibt sich aus der Mitführungspflicht von Erlaubnis-Dokumenten bei der Mitnahme oder dem Verbringen von Waffen oder Munition kein messbarer Zeitaufwand.

## **4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

### **4.2.1. § 23 Absatz 2 Satz 3 WaffG** (Waffenbuchführungspflicht für Verwahr-, Reparatur- und Kommissionswaffen)

#### **Neue Informationspflicht**

Mit der Erfassung von Verwahr-, Reparatur- und Kommissionswaffen im Waffenherstellung- oder Waffenhandelsbuch anstelle einer nicht an eine bestimmte Form gebundenen Nachweisführung zur Herkunft, Bestand und Verbleib dieser Waffen entsteht kein zusätzlicher Aufwand für das Anlegen/Führen von Nachweisbüchern. Die Erfassung erfolgt in bereits vorhandenen Waffenherstellungs- oder Waffenhandelsbüchern.

### **4.2.2. § 8a Absatz 1 BeschG** (Vorlagepflicht von unbrauchbar gemachten Schusswaffen zur Prüfung des Unbrauchbarmachens beim Beschussamt)

#### **Neue Informationspflicht**

Die mit der Schaffung des § 8a BeschG verbundenen Bürokratiekosten können derzeit noch nicht näher bestimmt werden. Die EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung muss hinsichtlich der technischen Vorgaben überarbeitet werden. Danach erst kann die Umsetzung in einer nationalen Rechtsverordnung (Verfahren, Abläufe, Zuständigkeiten) erfolgen. Der Verordnungsgeber wird dabei Erwägungen zum Erfüllungsaufwand anstellen.

## **4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand relevante Regelungen für Behörden auf Bundesebene enthalten die nachfolgenden Nummern 4.3.1, 4.3.3, 4.3.4, 4.3.7, 4.3.8 und 4.3.10. Dabei betreffen das Bundeskriminalamt und das Bundesverwaltungsamt die Nummer 1, das Bundesverwaltungsamt die Nummern 4.3.3 und 4.3.7 und die Zollverwaltung die Nummern 4.3.4, 4.3.8 und 4.3.10.

Den Erfüllungsaufwand von Behörden in Ländern und Kommunen betreffen die nachfolgenden Nummern 4.3.2, 4.3.5, 4.3.6 und 4.3.11 bis 4.3.14.

### **4.3.1. § 31 Absatz 2 Satz 3 sowie § 34 Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 WaffG** (Aufgabenverlagerung des EU-Meldedienstes vom Bundeskriminalamt zum Bundesverwaltungsamt)

#### **Änderung einer bestehenden Vorgabe**

Die Aufgabenverlagerung des EU-Meldedienstes vom Bundeskriminalamt zum Bundesverwaltungsamt soll kostenneutral erfolgen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln sowie ein Mehrbedarf an Planstellen/ Stellen soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden. Das Bundeskriminalamt soll von nicht-polizeilichen Aufgaben befreit werden.

Im Jahr 2015 hat das Bundeskriminalamt 27 430 Fälle im Rahmen des EU-Meldedienstes bearbeitet. Bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit pro Fall von 400 Sekunden werden nach Berechnungen des Bundesverwaltungsamtes zur Übernahme des EU-Meldedienstes vom Bundeskriminalamt zwei Vollzeitarbeitsplätze im Mittleren Dienst (E 6) benötigt.

**4.3.2. § 32 Absatz 1a WaffG** (Erlaubnis der Mitnahme von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat, soweit die Mitnahme nicht durch den Europäischen Feuerwaffenpass abgedeckt ist)

**Neue Vorgabe**

Die geltende Regelung des § 32 WaffG wird um den Erlaubnistatbestand der Mitnahme von Waffen oder Munition für Einzelfälle ergänzt, die nicht von der Erlaubnisfreistellung durch den Europäischen Feuerwaffenpass abgedeckt sind. Darunter fällt zum Beispiel eine Erlaubnis für die Mitnahme von Waffen durch Mitarbeiter von Herstellern zur Präsentation dieser Waffen bei potenziellen Käufern in anderen EU-Mitgliedstaaten (Vordruck Nummer 19 WaffVordruckVwV). Bei geschätzten 20 Anträgen pro Jahr und einem Zeitanatz von 15 Minuten pro Antrag ist bei einem Lohnkostensatz von 27,90 Euro pro Stunde (Waffenbehörde Kommune mittlerer Dienst) mit Kosten von 139,50 Euro zu rechnen. Hinzu kommen geschätzte Portokosten in Höhe von 14 Euro.

**4.3.3. § 32 Absatz 6 WaffG** (Ausstellen des Europäischen Feuerwaffenpasses auch für Inländer mit vorübergehendem Aufenthalt im Ausland)

**Neue Vorgabe**

Laut Bundesverwaltungsamt ist mit maximal 50 Anträgen pro Jahr zu rechnen. Bei einem Lohnkostensatz von 27,40 Euro pro Stunde für Beschäftigte des Bundes im mittleren Dienst, einem Zeitaufwand von drei Minuten, um das entsprechende Formular aus vorhandenen Daten auszufüllen (analog laut Zeitwerttabelle Wirtschaft) und einem Zeitaufwand von zwei Minuten für Archivierungs- und Versand-Tätigkeiten entstehen geschätzte Bearbeitungskosten in Höhe von 114 Euro pro Jahr. Hinzu kommen Portokosten von ca. 35 Euro pro Jahr. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln sowie ein Mehrbedarf an Planstellen/ Stellen soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

**4.3.4. § 33 Absatz 2 WaffG** (Erstreckung der Anhalte- und Prüfbefugnisse der Überwachungsbehörden (Zoll, Bundespolizei) auf die Einhaltung der Vorgaben für das Verbringen und die Mitnahme von Waffen oder Munition durch und aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes. Erfolgt eine Feststellung von Verstößen gegen die für das Verbringen oder die Mitnahme in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des WaffG geltenden Bestimmungen, so können die Daten der betroffenen Personen erhoben und diese sowie Feststellungen zum Sachverhalt den zuständigen Behörden zum Zweck der Ahndung übermittelt werden. Geht mit der Feststellung ein Eingriff in das Postgeheimnis einher, ist die Datenübermittlung nur zulässig, wenn der Verstoß eine Straftat darstellt)

**Neue Vorgabe**

Es wird angenommen, dass in 300 Fällen Waffen oder Munition mittels einer (mündlichen) Zollanmeldung bei den Ausgangszollstellen zur Ausfuhr in die Schengenstaaten Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein angemeldet werden.

Hierbei werden für Abfertigungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entgegennahme der mündlichen Zollanmeldung und Durchführung einer Beschau insgesamt 30 Minuten beansprucht. Bei einem Lohnkostensatz (inkl. Arbeitsplatzpauschale) von 39,34 Euro pro Stunde für Bedienstete des Bundes im mittleren Dienst ist von jährlichen Kosten in Höhe von 5.901 Euro auszugehen

Es wird angenommen, dass ausgehend von der Anhalte- und Prüfbefugnis in 200 Fällen Kontrollen durch die Kontrolleinheiten der Zollverwaltung zur Überprüfung der



Einhaltung der für das Verbringen oder die Mitnahme aus dem Geltungsbereich des WaffG geltenden Bestimmungen erfolgen. Für entsprechende Kontrollen werden 20 Minuten beansprucht. Bei einem Lohnkostensatz von 39,34 Euro pro Stunde für Bedienstete des Bundes im mittleren Dienst ist von jährlichen Kosten in Höhe von 2.622,67 Euro auszugehen.

Es wird angenommen, dass im Rahmen von Abfertigungen und Kontrollen in 50 Fällen Verstöße (z. B. Verstoß gegen Auflagen oder gegen Mitführpflichten) festgestellt werden, welche an die zuständige Behörde zur Ahndung weitergeleitet werden. Für die Dokumentation der Verstöße und Ermittlung der Personendaten des Erlaubnisinhabers bzw. des Transporteurs werden 30 Minuten veranschlagt. Bei einem Lohnkostensatz von 39,34 Euro pro Stunde für Bedienstete des Bundes im mittleren Dienst ist von jährlichen Kosten in Höhe von 983,50 Euro auszugehen.

Insgesamt ist somit für den Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung mit jährlichen Kosten in Höhe von 9.507,17 Euro zu rechnen.

**4.3.5. § 34 Absatz 2 Satz 2 WaffG** (Wegfall der Pflicht zur Vorlage der WBK zwecks Austragung bei der Waffenbehörde für die im Waffenherstellungs- oder Waffenhandelsbuch einzutragenden Verwahr-, Reparatur- und Kommissionswaffen)

**Wegfall der Vorgabe**

Die Datenbank WebSKM geht bei Fällen der Vorlage der Waffenbesitzkarte oder des Europäischen Feuerwaffenpasses zur Berichtigung nach Überlassen gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 WaffG von einem Gesamtzeitaufwand für das Austragen der Waffe aus der Waffenbesitzkarte pro Fall von vier Minuten aus. Bei geschätzten 50 000 Fällen pro Jahr ist daher mit einer Zeiteinsparung von 3 333 Stunden zu rechnen. Die Kostenersparnis bei der Verwaltung beträgt ausgehend von einem Lohnkostensatz von 27,90 Euro im mittleren Dienst der Kommunen 92 991 Euro pro Jahr.

**4.3.6. § 44 Absatz 2 WaffG** (Meldung von Umzügen im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde an die Waffenbehörde)

**Erweiterte Vorgabe**

Die Meldebehörden teilen den Waffenerlaubnisbehörden zukünftig auch die Anschrift sowie Änderungen der Anschrift im Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde mit.

Es gibt keine statistischen Angaben zur Anzahl der jährlichen Umzüge von Waffenbesitzern insgesamt. Jedoch kann näherungsweise angenommen werden, dass von den 977 262 Waffenbesitzern jährlich fünf Prozent umziehen. Geschätzte zehn Prozent dieser Waffenbesitzer ziehen im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde um. Ausgehend von diesen Annahmen ist mit 4 886 Umzugsmeldungen, die Umzüge innerhalb des Zuständigkeitsbereichs derselben Meldebehörde betreffen, zu rechnen. Bei einem geschätzten Zeitaufwand von zwei Minuten pro Fall und einer Bearbeitung durch Beschäftigte des mittleren Dienstes bei den Kommunen (Lohnkostensatz von 27,90 Euro pro Stunde) kommt es zu einem finanziellen Mehraufwand von 4 545 Euro pro Jahr.

**4.3.7. § 48 Absatz 2 Nummer 5 WaffG** (Übertragung der Zuständigkeit für den Online-Waffenhandel an das Bundesverwaltungsamt)

**Neue Vorgabe**

Die Regelung schließt eine Lücke bei der Zuständigkeit für Waffenhändler, die mit Firmensitz im Ausland Onlinehandel auf dem deutschen Markt betreiben. Geprüft werden müssen das Vorhandensein einer deutschen Waffenhandelserlaubnis und ggf. die Einleitung eines Strafverfahrens. Praktische Fälle sind bisher noch nicht aufgetreten, der mit der Vorschrift verbundene Erfüllungsaufwand kann daher auch nicht unter Annahme von Fallzahlen und Sachverhalten geschätzt werden. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln sowie ein Mehrbedarf an Planstellen/ Stellen soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

**4.3.8. § 52 Absatz 3 Nummer 1 WaffG** (Neuer Straftatbestand für Umgang mit nicht zugelassenen Elektroimpulsgeräten)

**Erweiterung einer bestehenden Vorgabe**

Die Vorschrift betrifft das Verbringen oder die Mitnahme von Elektroimpulsgeräten, die nicht ausdrücklich nur zur Tierabwehr gekennzeichnet sind, in den Geltungsbereich des WaffG. Die Einleitung von Strafverfahren bei Feststellung von Verstößen gegen das Verbot des Umgangs mit nicht zugelassenen Elektroimpulsgeräten wird überwiegend von Bediensteten des mittleren Dienstes der Zollverwaltung mit einem Lohnkostensatz in Höhe von 39,34 Euro vorgenommen. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand ergibt sich hierbei aus der Sicherstellung und Einlieferung der Elektroimpulsgeräte als Asservat. Bei geschätzten 500 Fällen pro Jahr und einem geschätzten zusätzlichen Zeitaufwand in Höhe von 15 Minuten pro Fall, bei dem jeweils das Elektroimpulsgerät sichergestellt, die Sicherstellung dokumentiert und das Elektroimpulsgerät als Asservat eingeliefert werden muss, gehen mit der Regelung jährliche Kosten von 4 917 Euro einher.

Die Lagerung der Asservate erfolgt bei den Hauptzollämtern. Für die Überwachung der ordnungsgemäßen Abwicklung dieser Asservate entsteht der Zollverwaltung bei 500 Asservaten pro Jahr, einem Zeitaufwand von ca. 140 Minuten pro Fall und einem Lohnkostenansatz von 47,64 Euro pro Stunde für Bedienstete des Bundes im gehobenen Dienst ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 55.580 Euro.

Die Durchführung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens aufgrund der Sicherstellung von Elektroimpulsgeräten erfolgt durch die Zollfahndungsämter. In Abhängigkeit von der Aufgriffsmenge und den Tatumständen werden die Ermittlungen sowohl von Beamten des mittleren als auch des gehobenen Dienstes durchgeführt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist bei geschätzten 500 Fällen von einem Verhältnis von 100 (gehobener Dienst) zu 400 (mittlerer Dienst) auszugehen. Bei einem Stundenansatz von durchschnittlich 10 Stunden Bearbeitungsdauer je Ermittlungsverfahren ergeben sich unter Zugrundelegung der o.a. Lohnkostenansätze zusätzliche Kosten in Höhe von 205 000 Euro.

**4.3.9. § 52 Absatz 3 Nummer 4 WaffG** (Neuer Straftatbestand für die ungenehmigte Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach § 32 Absatz 1a WaffG)

**Erweiterung einer bestehenden Vorgabe**

Die geltende Regelung des § 32 WaffG wird um den Erlaubnistatbestand der Mitnahme von Waffen oder Munition für Einzelfälle ergänzt, die nicht von der Erlaubnisfreistellung durch den Europäischen Feuerwaffenpass abgedeckt sind. Davon erfasst ist zum Beispiel die Erlaubnis für die Mitnahme von Waffen durch Mitarbeiter von Herstellern zur Präsentation dieser Waffen bei potenziellen Käufern in anderen EU-Mitgliedstaaten (Vordruck Nummer 19 WaffVordruckVwV).

Bei geschätzten 20 Fällen einer von § 32 Absatz 1a WaffG geforderten Mitnahmeerlaubnis pro Jahr tendiert die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung eines Straftatbestandes und damit der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung gegen Null.

**4.3.10. § 53 Absatz 1 Nummer 23 i.V.m. Absatz 3 WaffG** (Regelung der Zuständigkeit bei den Hauptzollämtern für Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen § 53 Absatz 1a WaffG)

**Verlagerung einer bestehenden Vorgabe**

In den zurückliegenden vier Jahren musste lediglich in einem Fall ein Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund Verstoßes gegen § 53 Absatz 1a WaffG vom Bundesministerium des Innern durchgeführt werden. Der Erfüllungsaufwand kann für die Zukunft nicht abgeschätzt werden, er tendiert gegen Null.

**4.3.11. § 54 Absatz 2 WaffG** (Ausdehnung der Möglichkeit des Einziehens von Waffen und Munition auf Straftaten nach § 52 Absatz 3 Nummer 7a WaffG)

**Erweiterung einer bestehenden Vorgabe**

Praktische Fälle einer vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Aufbewahrung von Waffen oder Munition, verbunden mit der Gefahr, dass Waffen oder Munition abhandenkommen oder darauf unberechtigt zugegriffen wird, dürften, wenn überhaupt, auf wenige Einzelfälle im Jahr begrenzt sein. Eine Kostenschätzung unter Annahme möglicher Fallgestaltungen kann aufgrund der zu geringen Fallzahlen in der Praxis nicht erfolgen.

Im Rahmen behördlicher Aufbewahrungskontrollen festgestellte Verstöße führen zum Verlust der Zuverlässigkeit, es liegt regelmäßig kein Straftatbestand nach § § 52 Absatz 3 Nummer 7a WaffG vor.

**4.3.12. § 58 Absatz 8 WaffG** (Straffreie Abgabe von Waffen oder Munition, für die keine waffenrechtliche Erlaubnis vorliegt, bei der Waffenbehörde oder Polizei)

**Neue Vorgabe**

Bei der letzten Amnestie im Jahr 2009 wurden ca. 200 000 Schusswaffen abgegeben, darunter ein großer Anteil legaler Schusswaffen, die im Wege der Amnestie von ihren Besitzern kostengünstig entsorgt wurden (genaue Zahlen dazu gibt es nicht). Die Abgabe wird erfahrungsgemäß bei den örtlichen Behörden erfolgen; Bundeskriminalamt und Bundesverwaltungsamt sind eher nicht betroffen. Nach Schätzungen der Länder ist davon auszugehen, dass aufgrund der neuen Amnestie-Regelung nicht mehr als 200 000 erlaubnispflichtige Waffen, Waffenteile oder Munition bei einer erneuten Amnestie abgegeben werden. Für die Annahme der Waffen und der Dokumentation der Daten zur Waffe und zum Waffenbesitzer ist mit einem Zeitaufwand von dreißig Minuten zu rechnen. Für die Zwischenlagerung in den Räumen der Behörde sind fünf Minuten zu veranschlagen. Für den Transport zur Vernichtung, die Beaufsichtigung der Vernichtung und das Einschmelzen ist von einem auf die einzelne Waffe entfallenden Zeitaufwand von fünf Minuten zu rechnen. Bei Lohnkosten von 27,90 Euro pro Stunden für den mittleren Dienst in Kommunen ist daher von Gesamtkosten in Höhe von 3 720 000 Euro auszugehen.

**4.3.13. § 8a Absatz 2 BeschG** (Behördliche Prüfung der ordnungsgemäßen Unbrauchbarmachung)

**Neue Vorgabe**

Der mit der Deaktivierung und Zertifizierung verbundene Erfüllungsaufwand kann derzeit noch nicht näher bestimmt werden. Die EU-Deaktivierungsdurchführungs-



verordnung muss hinsichtlich der technischen Vorgaben überarbeitet werden. Danach erst kann die Umsetzung in einer nationalen Rechtsverordnung (Verfahren, Abläufe, Zuständigkeiten) erfolgen. Der Verordnungsgeber wird dabei Erwägungen zum Erfüllungsaufwand anstellen.

Zum Bestand an unbrauchbar gemachten Schusswaffen, die nach den bisherigen Vorschriften unbrauchbar gemacht wurden, gibt es keine belastbaren Daten. Diese Waffen unterliegen bisher nicht der waffenrechtlichen Erlaubnispflicht.

Der mit der Überprüfung der Deaktivierung verbundene Aufwand kann vor Überarbeitung der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung nicht geschätzt werden. Die Umsetzung der noch zu überarbeitenden technischen Vorgaben in einer nationalen Rechtsverordnung (Verfahren, Abläufe, Zuständigkeiten) kann derzeit nicht erfolgen.

**4.3.14. § 21 Absatz 1 Nummer 2a BeschG** (Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen der Nichtvorlage unbrauchbar gemachter Schusswaffen zur Prüfung des Unbrauchbarmachens beim Beschussamt)

#### **Neue Vorgabe**

Die EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung muss hinsichtlich der technischen Vorgaben überarbeitet werden. Danach erst kann die Umsetzung in einer nationalen Rechtsverordnung (Verfahren, Abläufe, Zuständigkeiten) erfolgen. Zu möglichen Bußgeldverfahren bei Verstößen gegen die Vorlagepflicht unbrauchbar gemachter Schusswaffen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Kostenschätzung erfolgen.

Etwaiger weiterer für den Bund entstehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln sowie ein Mehrbedarf an Planstellen/ Stellen soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

## **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Es werden keine weiteren Gesetzesfolgen erwartet:

Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

## **VII. Befristung; Evaluation**

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Regelungen auf Dauer angelegt und zum Schutze öffentlichen Sicherheit erforderlich sind. Eine Evaluation im Sinne der Beobachtung von Anpassungsbedarf im Bereich des Waffenrechts findet bei Bund und Ländern fortlaufend statt und bedarf keiner Formalisierung in Bezug auf bestimmte Regelungen. Insbesondere die Regelungen betreffend die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition werden lediglich - durch die Streichung der Bezugnahme auf Behältnisse, die einen niedrigeren Sicherheitsstandard gewährleisten als die Norm DIN-EN 1143/1 - auf die gesetzgeberische Grundentscheidung zurückgesetzt, wonach erlaubnispflichtige Schusswaffen in Behältnis-

sen aufzubewahren sind, die mindestens der vorgenannten Norm entsprechen. Dieses Anforderungsniveau hat sich bewährt; neue Erkenntnisse wären von einer Evaluierung nicht zu erwarten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (WaffG):**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen des Inhaltsverzeichnisses infolge der Änderung von Überschriften bestehender Bestimmungen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 10 Absatz 1a)**

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Verbesserung.

#### **Zu Nummer 3 (§ 11)**

##### **Zu Buchstabe a (Überschrift)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufnahme einer Definition des Begriffs „Mitgliedstaat“ in Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 14 neu).

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufnahme einer Definition des Begriffs „Mitgliedstaat“ in Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 14 neu).

#### **Zu Nummer 4 (§ 12 Absatz 3)**

##### **Zu Buchstabe a (Nummer 5)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

##### **Zu Buchstabe b (Nummer 6 (neu))**

Bei der Aufbewahrung von Waffen außerhalb der Wohnung, z.B. auf Jagdreisen oder im Rahmen von sportlichen Wettkämpfen, ist eine Aufbewahrung von Schusswaffen in den vorgeschriebenen Sicherheitsbehältnissen nicht immer möglich (s. bereits die Regelung des § 13 Absatz 11 AWaffV a.F. bzw. des § 13 Absatz 9 AWaffV n.F.). In dieser Situation ist es sachgerecht, dem Besitzer die Entnahme und das erlaubnisfreie Führen eines wesentlichen Waffenteiles aus jeder Waffe zu gestatten. Die zurückbleibende Waffe ist damit nicht mehr funktionsfähig. Die geführten Teile sind für sich genommen ungefährlich. Werden mehreren Waffen wesentliche Teile entnommen und mitgeführt, dürfen diese nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengesetzt werden können. Die grundsätzliche Gleichstellung wesentlicher Teile mit Schusswaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.) bleibt unberührt.

**Zu Nummer 5 (§ 13 Absatz 3 Satz 2)**

Um eine eindeutige Zuordnung von Schusswaffen zu den jeweiligen Besitzern zu ermöglichen, ist bei Überlassungsvorgängen zu gewährleisten, dass die Waffenbehörde Kenntnis von der Person des Überlassenden und des Erwerbers erhält. Für den Erwerb von Waffen aufgrund einer Waffenbesitzkarte bewirkt dies die Anzeigepflicht des § 10 Absatz 1a, wonach der Erwerber binnen zwei Wochen nach Erwerb der Waffe der zuständigen Behörde unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich anzuzeigen hat. Die Regelung des § 10 Absatz 1a wird daher auf die Sondervorschrift für den Waffenerwerb durch Jäger in § 13 Absatz 3 Satz 2 übertragen, die bislang keine Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden vorsieht. Künftig sind somit auch beim Erwerb von Schusswaffen durch Jäger der Name und die Anschrift des Überlassenden im Rahmen der Anzeige bei der Waffenbehörde zu benennen.

**Zu Nummer 6 (§ 15a Absatz 2 und 3)**

Die Regelungen des § 15a zur Anerkennung von Sportordnungen wurden in der Rechtsprechung zu Recht als „gesetzestechisch jedenfalls misslungen“ bezeichnet (VG Köln, Urteil vom 13. Februar 2014 - 20 K 6992/12). Sie lassen nicht klar erkennen, welche Anforderungen für die erstmalige Anerkennung einer Sportordnung unter gleichzeitiger Anerkennung als Schießsportverband, welche Anforderungen an die Änderung bereits genehmigter Sportordnungen und welche Anforderungen an die Anerkennung einer Sportordnung ohne gleichzeitige Anerkennung als Schießsportverband zu stellen sind. Darüber hinaus hat sich die Genehmigungsvoraussetzung des besonderen öffentlichen Interesses auch inhaltlich als schwer handhabbar erwiesen.

Die Änderung trägt dem Rechnung. Die Genehmigungsanforderungen werden für alle Genehmigungstatbestände vereinheitlicht. Künftig soll an die Stelle der Prüfung eines besonderen öffentlichen Interesses einheitlich eine Legalitätskontrolle, insbesondere anhand der §§ 5 bis 7 AWaffV, erfolgen. Genügt eine Schießsportordnung den Anforderungen dieser Vorschriften, bestehen grundsätzlich keine Gründe, die Genehmigung zu versagen.

Für die Anerkennung einer Sportordnung ohne gleichzeitige Anerkennung als Schießsportverband (Absatz 3, sog. isolierte Anerkennung) gelten die zuvor beschriebenen Maßstäbe. Die bislang schon vorgesehenen zusätzlichen Anforderungen an die Verbandsstruktur bleiben unberührt.

**Zu Nummer 7 (§ 20)**

Es handelt sich jeweils um redaktionell-rechtsförmliche Anpassungen.

**Zu Nummer 8 (§ 23 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 (neu))**

**Zu Buchstabe a (Satz 2)**

**Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung der Nummer 3.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 3)**

Die 2008 eingeführte Regelung, mit der Verwehr-, Reparatur- und Kommissionswaffen von der Buchführungspflicht des § 23 ausgenommen wurden, hat sich aus Sicht der waffenbehördlichen Praxis nicht bewährt. Die mit der Regelung eröffnete Möglichkeit, den Herkunfts- oder Verbleibsnachweis derartiger Waffen anhand der Waffenbesitzkarte des Waffenbesitzers und durch Ausstellen von formlosen Quittungen auf unbürokratische Weise zu führen (s. BT-Drucksache 16/7717, S. 21 zu Nummer 11), hat in der Praxis dazu geführt, dass Kontrollen durch die Behörde aufgrund der Uneinheitlichkeit und schwankenden Qualität der Nachweisführung der Händler erschwert wurden. Mit der Wiedereinführung der Buchführungspflicht für Verwehr-, Reparatur- und Kommissionswaffen können Händler und Behörde bei Nachweisführung und Kontrollen auf die ohnehin vorhandene Struktur des Waffenhandelsbuches zugreifen, das eine formalisierte Bestandserfassung und deren Kontrolle gewährleistet.

**Zu Buchstabe b (Satz 3 (neu))**

Diese neue Bestimmung ermöglicht es, aus Gründen der Übersichtlichkeit der Buchführung die - wieder buchführungspflichtig gewordenen - Verwehr-, Reparatur- und Kommissionswaffen in ein eigenes Buch auszulagern.

**Zu Nummer 9 (§ 24 Absatz 1 Satz 1)**

Die mit der Streichung des Wortes „gewerbsmäßig“ verbundene Ausdehnung der Markierungsverpflichtung auf Fälle auch der nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung und des nichtgewerbsmäßigen Verbringens von Schusswaffen nach Deutschland dient der Anpassung an die Vorgaben des Feuerwaffenprotokolls der Vereinten Nationen (Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität). Dessen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und b fordert die Kennzeichnung „jeder Schusswaffe“ bei Herstellung oder Import, unabhängig von der Gewerbsmäßigkeit der Herstellungs- oder Verbringenstätigkeit. Anstelle des Firmennamens oder der eingetragenen Marke müssen nichtgewerbliche Waffenhersteller ihren vollständigen Namen im Rahmen der Kennzeichnungspflicht gemäß § 24 Absatz 1 auf mindestens einem wesentlichen Teil der Waffe deutlich sichtbar und dauerhaft anbringen.

**Zu Nummer 10 (§ 29 Absatz 2)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Aufnahme einer Definition des Begriffs „Mitgliedstaat“ in Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 14 neu).

**Zu Nummer 11 (§ 30 Absatz 2)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Aufnahme einer Definition des Begriffs „Mitgliedstaat“ in Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 14 neu).

### **Zu Nummer 12 (§ 31)**

#### **Zu Buchstabe a (Überschrift)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Aufnahme einer Definition des Begriffs „Mitgliedstaat“ in Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 14 neu).

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 3)**

Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 13 der EU-Feuerwaffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, geändert durch Richtlinie 2008/51/EG vom 21. Mai 2008) regeln den Informationsaustausch zwischen Waffenhändlern und Behörden sowie zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten. Für die Entgegennahme und Weiterleitung der vorgesehenen Meldungen von Händlern und aus anderen Mitgliedstaaten (sog. EU-Meldedienst) ist in Deutschland bislang das Bundeskriminalamt zuständig.

Die Meldeverfahren dienen zwar der Verhinderung des illegalen Waffenhandels, sind aber eher administrativer Natur und stehen in keinem direkten Zusammenhang mit den Kernaufgaben des Bundeskriminalamtes als Strafverfolgungsbehörde des Bundes. Es ist daher sachgerecht, zur Entlastung des Bundeskriminalamtes von der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben ohne Bezug zur Strafverfolgung den EU-Meldedienst vom Bundeskriminalamt auf das Bundesverwaltungsamt zu übertragen. Eine inhaltliche Änderung der Aufgaben ist hiermit nicht verbunden.

### **Zu Nummer 13 (§ 32)**

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 1a (neu))**

Gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 6 nimmt eine Schusswaffe oder Munition mit, wer diese Schusswaffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt. Die Regelungen des § 32 zur Mitnahme sind unvollständig; es fehlen Regelungen zur Mitnahme aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes. So geht das Waffengesetz in Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 7 davon aus, dass auch die Mitnahme aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes üblicherweise der Erlaubnis bedarf. Diese Auffassung liegt auch der Ausgestaltung des Mitnahmeformulars (s. Nummer 1.19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes sowie Anlage 19 hierzu) zugrunde. Die mit dem Europäischen Feuerwaffenpass verbundenen Erlaubnisfreistellungen erfassen nur einen beschränkten Personenkreis und gelten nur für eine beschränkte Anzahl von Schusswaffen. Für die übrigen Fälle ist bislang kein Mitnahmeerlaubnisverfahren geregelt.

Der neue Absatz 1a schließt diese Lücke. Die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat kann demnach erteilt werden, wenn der Antragsteller zum Erwerb und Besitz der Schusswaffen gemäß den Vorgaben des Waffengesetzes berechtigt ist und der andere Mitgliedstaat mit der Mitnahme einverstanden ist. Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragend, kann die Erlaubnis - entsprechend der Regelung in Absatz 1 Satz 2 - für die Dauer von bis zu einem Jahr für einen oder für mehrere Mitnahmevorgänge erteilt und mehrfach jeweils um ein Jahr verlängert werden.

### **Zu Buchstabe b (Absatz 3)**

Die Neufassung stellt klar, dass die Freistellung vom Erlaubniserfordernis in Absatz 3 auch hinsichtlich der Erlaubnisse nach Absatz 1a (neu) gilt. Die Regelung dient zudem der Klarstellung, dass die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes durch die Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses (Jäger, Sportschützen und Brauchstumsschützen) mitgenommenen Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sein müssen.

### **Zu Buchstabe c (Absatz 5 Nummer 1)**

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung. Die bislang in Nummer 32.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz enthaltene Präzisierung, dass ein Jahresjagdschein keine Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz im Sinne des § 32 Absatz 5 Nummer 1 ist, wird aus Gründen einer eindeutigen Regelung in das Waffengesetz übernommen.

### **Zu Buchstabe d (Absatz 6)**

Die bisherige Regelung macht einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland zur Voraussetzung der Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses. Damit werden Personen vom Erwerb ausgeschlossen, die (z.B. aus beruflichen Gründen) vorübergehend ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, sich aber im Besitz von waffenrechtlichen Erlaubnissen im Sinne des Waffengesetzes befinden und ihre Waffen weiterhin in Deutschland, z.B. am Wohnsitz der Familie, aufbewahren. Sachliche Gründe für eine Anbindung der Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses am gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland sind nicht ersichtlich. Die Regelung trägt dem Rechnung und stellt anstelle des gewöhnlichen Aufenthalts auf die Besitzberechtigung nach dem Waffengesetz ab. Die Zuständigkeitsregelung des § 48 Absatz 2 Nummer 4 (Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamts) bleibt unberührt.

### **Zu Nummer 14 (§ 33)**

#### **Zu Buchstabe a (Überschrift)**

Es handelt sich um eine Anpassung der Überschrift im Zusammenhang mit der Aufnahme von Regelungen betreffend das Verfahren des Verbringens und der Mitnahme von Waffen oder Munition durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes in § 33.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Kontrollbefugnisse der in § 33 Absatz 3 genannten Behörden (Zoll und Bundespolizei) beim Verbringen oder der Mitnahme in den Geltungsbereich des Waffengesetzes werden auf das Verbringen oder die Mitnahme durch den und aus dem Geltungsbereich erstreckt.

Die Zollstellen wirken gemäß § 33 Absatz 3 bei der Überwachung des Verbringens und der Mitnahme von Waffen und Munition mit. Diese Umgangsarten umfassen gemäß der Begriffsdefinition in Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 5 und 6 jeglichen grenzüberschreitenden Warenverkehr in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des WaffG. Daher soll das den Überwachungsbehörden in § 33 Absatz 2 eingeräum-



te Anhalte- und Prüfungsrecht auch auf die Überprüfung des Verbringens oder der Mitnahme durch und aus dem Geltungsbereich des WaffG übertragen werden.

Maßgebliche Relevanz für eine Erweiterung, insbesondere um das Verbringen und die Mitnahme aus dem Geltungsbereich des WaffG, besteht für die Kontrolleinheiten der Zollverwaltung, da diese gemäß § 1 Absatz 3 des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG) unter anderem die Aufgabe haben, die nationalen Vorschriften, die das Verbringen von Waren aus dem Geltungsbereich des ZollVG verbieten oder beschränken, zu überwachen. Demnach haben sie auch zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für das Verbringen oder die Mitnahme aus der Bundesrepublik in einen anderen Mitgliedstaat vorliegen. Aufgrund fehlender zollrechtlicher Befugnisse im innergemeinschaftlichen Verkehr ist es für die Kontrolleinheiten umso wichtiger, dass entsprechende spezialgesetzliche Befugnisse im WaffG vorgesehen sind.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Für die Überwachungsbehörden ist derzeit im WaffG neben der generellen Mitwirkungsbefugnis in § 33 Absatz 3 lediglich ein Anhalte- und Prüfungsrecht vorgesehen. Bei Zweifeln oder Unstimmigkeiten ist jedoch häufig eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden unter Weitergabe von Beteiligtendaten erforderlich. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die Kontrolleinheiten der Zollverwaltung einen Verstoß gegen die (mit der Verbringenserlaubnis verbundenen) Sicherheitsauflagen feststellen, damit sie eine entsprechende Weiterleitung der erfassten Daten an die Waffenbehörden vornehmen können. Im Hinblick auf § 30 Abgabenordnung (Steuergeheimnis) und Artikel 10 Absatz 2 GG (Postgeheimnis) ist es somit geboten, § 33 Absatz 2 WaffG um eine entsprechende Befugnis zu erweitern. Die Befugnis zur Weiterleitung personenbezogener Daten besteht (wie auch in § 12 des Zollverwaltungsgesetzes geregelt) bei Eingriffen in das Postgeheimnis nur dann, wenn die Weiterleitung zur Ahndung einer Straftat erforderlich ist. Das verfassungsrechtliche Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG wird beachtet.

Neben dem Vor-, Familien- und gegebenenfalls Geburtsnamen, dem Geburtsdatum und -ort und dem Wohnort ist dabei auch die Möglichkeit vorgesehen, die Staatsangehörigkeit des Betroffenen zu erheben, da dies zur eindeutigen Identifizierung erforderlich ist und hierdurch die Möglichkeit eröffnet wird, gezielt bei dem jeweiligen Herkunftsstaat bezüglich möglicher Vorerkenntnisse nachzufragen und Kriminalitätsschwerpunkte zu ermitteln.

### **Zu Nummer 15 (§ 34)**

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2)**

Bislang waren gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 auch Verwahr-, Reparatur- und Kommissionswaffen, die für längere Zeit als die Ein-Monats-Frist des § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a an einen Händler überlassen wurden, aus der WBK des eigentlichen Besitzers auszutragen. Dies hat sich nicht bewährt. Die entsprechenden Überlassungsvorgänge sind in der Regel nicht auf Dauer ausgelegt, sondern planen mit der Rückgabe der Waffe an den ursprünglichen Besitzer. Auch nehmen Reparaturen oder Kommissionsverkäufe in der Praxis häufig mehr als vier Wochen in Anspruch. Folge sind mehrere Umtragungsvorgänge (vom ursprünglichen Besitzer auf den Händler und zurück). Diese bringen einen erhöhten Verwaltungsaufwand und für den Bürger zusätzliche Kosten für die Eintragungen mit sich. Dem Interesse an der jederzeitigen eindeutigen Zuordnung von Waffen zu einem Erlaubnisinhaber kann inso-

weit durch die fortbestehende Eintragung in dessen Waffenbesitzkarte und deren Abgleich mit der Eintragung im Handelsbuch des Händlers genügt werden (s. insoweit die Wiedereinführung der Buchführungspflicht für Verwahr-, Reparatur- und Kommissionswaffen in Nummer 8). Die Neuregelung erweitert daher die Ausnahme von der Umtragungsverpflichtung in § 34 Absatz 2 Satz 2 um Fälle des Überlassens an den Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 zum Zweck der Verwahrung, Reparatur oder des Kommissionsverkaufs.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 4)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Aufnahme einer Definition des Begriffs „Mitgliedstaat“ in Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 14 neu) sowie Regelung zur Übertragung des EU-Meldedienstes vom Bundeskriminalamt auf das Bundesverwaltungsamt (s. Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b).

#### **Zu Buchstabe c (Absatz 5 Satz 1)**

Es handelt sich um eine Regelung zur Übertragung des EU-Meldedienstes vom Bundeskriminalamt auf das Bundesverwaltungsamt (s. Nummer 12 Buchstabe b).

#### **Zu Nummer 16 (§ 36)**

Die 2003 in das Waffengesetz aufgenommenen Regelungen, wonach Waffen und Munition grundsätzlich in Sicherheitsbehältnissen aufzubewahren sind, haben sich zwar insgesamt bewährt. Anpassungsbedarf besteht jedoch insbesondere hinsichtlich der technischen Vorgaben zur sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition, die derzeit auf teils veraltete technische Normen verweisen.

#### **Zu Buchstabe a und b**

Die Bezugnahmen auf technische Vorgaben für Sicherheitsbehältnisse in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 werden gestrichen. Diese werden nun in der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung geregelt (s. Artikel 2 Nummer 2). Dies entlastet das Parliamentsgesetz von technischen Detailregelungen im Sinne einer erhöhten Technikoffenheit und -neutralität und ermöglicht eine zukünftige Aktualisierung der Verweise auf technische Regelwerke, ohne dass jeweils eine Änderung des Waffengesetzes erforderlich wird.

Im Zuge der Umstrukturierung wird der Verweis auf die VDMA-Norm 24992 ersatzlos gestrichen. Der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) hat diese Norm zum Jahresende 2003 zurückgezogen. Seitdem findet insoweit keine Marktüberwachung mehr statt. Überdies hält die Gleichwertigkeitsfiktion des § 36 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz, mit der Behältnisse der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 mit Stand Mai 1995 für gleichwertig mit Behältnissen der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 erklärt wurden, nicht der Realität stand, wie Experten mit Hinweis auf Experimente zur Öffnungs- und Aufbruchssicherheit geltend machen.

Eine Ersetzung der VDMA-Norm durch die Nachfolgenorm DIN/EN 14450 war nicht vertretbar, weil das Sicherheitsniveau von Sicherheitsbehältnissen nach dieser DIN-Norm - wie sich aus dem inhaltlichen Vergleich der Regelungen sowie aus der praktischen Erfahrung der Experten ergibt und durch die Versicherungswirtschaft bestätigt wird - nur geringfügig über dem der VDMA 24992, aber weit unterhalb desjenigen der DIN/EN 1143-1 liegt. Die technischen Anforderungen an Sicherheitsbehältnisse wa-



ren auf das Niveau der gesetzgeberischen Grundsatzentscheidung von 2003 (DIN/EN 1143-1) anzuheben.

Diese Anhebung der Aufbewahrungsstandards ermöglicht eine Vereinfachung der Aufbewahrungsregelungen dahingehend, dass die getrennte Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition, die bislang bei der Verwendung bestimmter Sicherheitsbehältnissen für erforderlich angesehen wurde, entfallen kann. Die Regelungen zur Aufbewahrung werden damit insgesamt einfacher und anwenderfreundlicher gestaltet. Das Risiko einer absichtslosen fehlerhaften Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition, das in der Vergangenheit mehrfach zu Verstößen gegen das Waffengesetz und in der Folge zur Entziehung waffenrechtlicher Erlaubnisse wegen Zweifeln an der Zuverlässigkeit der Erlaubnisinhaber geführt hat, sinkt dadurch.

Den berechtigten Belangen der Besitzer von Sicherheitsbehältnissen, die nicht den neuen Anforderungen entsprechen, wird durch eine Besitzstandsregelung Rechnung getragen.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Änderungen der Absätze 1 und 2.

#### **Zu Buchstabe d**

Absatz 4 enthält eine Besitzstandsregelung für die Besitzer von Sicherheitsbehältnissen, die nicht den neuen Sicherheitsstandards entsprechen. Diese dürfen die Nutzung von Sicherheitsbehältnissen, die den Anforderungen des § 36 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, nach Maßgabe der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften fortsetzen. Insbesondere dürfen auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbene Waffen in einem solchen Sicherheitsbehältnis gelagert werden, das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben wurde, sofern das Behältnis nicht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Besitzer gewechselt hat. Lediglich beim zukünftigen Erwerb von Sicherheitsbehältnissen ist die Norm DIN/EN 1143-1 mit dem in § 13 AWaffV genannten Ausgabedatum vorgeschrieben. Als zukünftiger Erwerb gilt auch ein Besitzerwerb an einem Sicherheitsbehältnis infolge eines Erbfalls. Eine Weiternutzung entsprechender Sicherheitsbehältnisse zum Zweck der Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch den Erwerber infolge eines Erbfalls setzt deren Konformität mit den künftig in § 13 AWaffV vorgesehenen Anforderungen voraus.

#### **Zu Buchstabe e**

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 5 wurde so gefasst, dass die genauen Anforderungen an die Aufbewahrung oder die Sicherung von Waffen vollständig in der Rechtsverordnung geregelt werden können. Diese Anpassung war aufgrund der Bereinigung des § 36 von allen technischen Vorschriften erforderlich.

#### **Zu Nummer 17 (§ 38)**

§ 38 wurde zur Verbesserung der Lesbarkeit neu gefasst. Inhaltlich ergeben sich folgende Änderungen:

In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c werden die bislang zusammen geregelten Fälle des Verbringens aus einem Drittstaat und der Mitnahme aus einem Drittstaat der besseren Verständlichkeit wegen künftig getrennt geregelt.

In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d war die Verweisung auf Anlage 1 zu präzisieren, weil Waffen der Kategorie A 1.1 nicht dem Waffengesetz unterfallen. Überdies wurde eine fehlerhafte Verweisung korrigiert. Die Aufnahme eines neuen Buchstaben e folgt aus Artikel 11 Absatz 2 der EU-Feuerwaffenrichtlinie. Dieser verlangt, dass der Erlaubnisschein für das Verbringen die Waffen und Munition bis zu ihrem Bestimmungsort begleiten muss und dass dieser auf Verlangen den Behörden der Mitgliedstaaten jederzeit vorzuzeigen ist. Diese Verpflichtung gilt bereits im Herkunftsmitgliedstaat. Im Einklang mit der Ausweitung der Kontrollbefugnisse des Zolls und der Bundespolizei in § 33 (s. Artikel 1 Nummer 14) werden daher die Ausweispflichten in § 38 um eine Pflicht zum Mitführen des Erlaubnisscheins beim Verbringen von Waffen oder Munition aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat ergänzt. Der Erlaubnisschein im Sinne der Buchstaben d und e umfasst dabei nach dem „Prinzip der doppelten Genehmigung“ gemäß §§ 29 bis 31 sowohl die Erlaubnis des Mitgliedsstaats, aus dem die entsprechenden Schusswaffe oder Munition verbracht wird, als auch die Erlaubnis des Mitgliedstaats, in den die Schusswaffe oder Munition verbracht wird.

Anstatt des Erlaubnisscheins kann auch eine Bescheinigung, die auf diesen Erlaubnisschein Bezug nimmt, mitgeführt werden. Hierbei handelt es sich um eine Bescheinigung gemäß § 29 Absatz 5 Satz 2 und 3 AWaffV im Rahmen einer Verbringenserlaubnis gemäß § 31 Absatz 2 WaffG.

Im neuen Buchstaben f werden die Ausweispflichten für Fälle der Mitnahme von Schusswaffen und Munition klarer strukturiert und um den Fall der Mitnahme einer Schusswaffe aus Deutschland (s. Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a) ergänzt. Im Fall der Mitnahme einer Schusswaffe aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes bleibt für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet vor Grenzübertritt die Verpflichtung nach Nummer 1 Buchstabe a (Mitführen der Waffenbesitzkarte oder des Waffenscheins) unberührt.

## **Zu Nummer 18**

### **Zur Einfügung eines neuen Unterabschnitts 6a in Abschnitt 2**

Der Abschnitt 2 des Waffengesetzes regelt den Umgang mit Waffen und Munition. War bisher in der Systematik des Waffengesetzes die Anknüpfung an Personen (Jäger, Sportschützen etc.) oder die Gewerblichkeit des Umgangs maßgebliches Systematisierungskriterium, so bringt das EU-Recht durch seine Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62), die Einbeziehung eines zusätzlichen Kriteriums mit sich: Die EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung beschränkt kraft EU-Rechts unmittelbar den Umgang aufgrund der Tatsache, dass Gegenstand des Umgangs eine genau definierte Art von Waffen ist, nämlich deaktivierte Schusswaffen (im Sprachgebrauch des EU-Rechts: Feuerwaffen). Sich aus dem EU-Recht ergebende ergänzende Regelungen auf der Ebene des nationalen Rechts werden daher an rechtssystematisch geeigneter Stelle in einem eigenen Unterabschnitt abgebildet.

### **Zu § 39a**

Die EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung ist unmittelbar geltendes Recht der EU. Sie bedarf aber auf nationaler Ebene der Flankierung und Präzisierung. Bezogen auf den Umgang mit unbrauchbar gemachten Schusswaffen geschieht dies in der Weise, dass der Gesetzgeber Verordnungsermächtigungen erteilt.

### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 geht es um die Präzisierung der Durchführung der Unbrauchbarmachung. Diese wird in Satz 1 dem für das Waffenrecht federführenden Bundesministerium des Innern zugewiesen. Satz 2 spezifiziert in einer Regelaufzählung die Stoßrichtung der - von der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung vorgezeichneten - Regelungsgegenstände:

Es geht um die Zuweisung der Vornahme der Unbrauchbarmachung an einen bestimmten, dazu ausdrücklich befugten Personenkreis (s. Artikel 2 der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung), der über bestimmte Qualifikationen verfügen soll, die mit der Durchführung der Unbrauchbarmachung verbundenen Dokumentations- und Mitteilungspflichten, die der überprüfenden Behörde (s. Artikel 3 Absatz 1 der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung) diese Aufgabe tatsächlich erst ermöglichen, sowie um die Frage, welches Rechtsregime in Bezug auf den Altbestand an unbrauchbar gemachten Schusswaffen vor Inkrafttreten der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung am 8. April 2016 (s. Artikel 9 Satz 2 der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung) herrscht.

### **Zu Absatz 2**

Dieser Absatz ermächtigt in Satz 1 wiederum das Bundesministerium des Innern. Stoßrichtung dieser Ermächtigungsnorm ist es, die ohnehin unmittelbar geltende EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung in das nationale Waffengesetz einzupflegen und mit diesem bündig zu machen. In Bezug auf unbrauchbar gemachte Schusswaffen ist daher per Verordnung zu regeln, welche allgemeinen Bestimmungen des Waffengesetzes (etwa in Bezug auf das Führen von solchen Gegenständen bei öffentlichen Veranstaltungen, eventuell auch in Bezug auf das allgemeine Altersefordernis des § 2 Absatz 1) hier zum Tragen kommen. Darüber hinaus kann der Umgang bzw. können bestimmte Umgangsarten verboten oder beschränkt werden; insoweit enthält die EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung für das Verbringen und Inverkehrbringen in Artikel 1 Absatz 2 und in Artikel 7 Absatz 1 unmittelbar bindende Vorgaben, die jedoch nach Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 auf nationaler Ebene durch zusätzliche Maßnahmen verschärft werden dürfen. Satz 2 präzisiert regelbeispielhaft den Satz 1 dahingehend, dass bestimmte Umgangsarten verboten oder unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden können. Hierbei hat der Verordnungsgeber nach allgemeinen Regeln das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Satz 3 bezieht sich auf Anzeigen und Begleitdokumente. Anzeigepflichten können insbesondere für den Fall geregelt werden, dass ein Besitzübergang von nach altem Recht deaktivierten Waffen stattfindet, was gemäß Artikel 1 Absatz 2 das Rechtsregime der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung in Gang setzt. Hier bedarf es einer Mitwirkungshandlung des Besitzers oder Erwerbers einer unbrauchbar gemachten Waffe, damit die dadurch ausgelösten waffen- und beschussrechtlichen Verpflichtungen überhaupt dem Behördenbereich bekannt werden. Mit „Begleitdokumenten“ sind die Deaktivierungsbescheinigungen nach Artikel 3 Absatz 4 und 5 der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung gemeint, die - ähnlich dem

Fahrzeugbrief und dem Fahrzeugschein - akzessorisch mit der deaktivierten Schusswaffe verknüpft sind, also vom Besitzer aufbewahrt und bereitgehalten und bei Besitzübergang mit übertragen werden müssen.

Zur Gewährleistung eines nahtlosen Übergangs von den bisherigen hin zu den neuen Vorschriften wird das Bundesministerium des Innern ermächtigt, durch die auf Grundlage des § 39a zu erlassende Verordnung, die bisherigen Regelungen der Anlage 2 zum Waffengesetz, die unbrauchbar gemachte Schusswaffen betreffen, aufzuheben.

#### **Zu Nummer 19 (§ 42 Absatz 1)**

Nach der - anhand der Vorgängervorschrift von § 42 Absatz 1 WaffG entwickelten - Rechtsprechung des BGH versteht man unter einer öffentlichen Veranstaltung im Sinne des WaffG a.F. „planmäßige, zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse, welche nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischem Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt und in der Regel jedermann zugänglich sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben“ (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 22. Februar 1991 - 1 StR 44/91 - BGHSt 37, 330 (332)). Vom Begriff der öffentlichen Veranstaltung erfasst war damit nach Auffassung des BGH beispielsweise die Misswahl in einer Diskothek, nicht aber deren regelmäßiger Betrieb. Diese Auslegung wird den Anforderungen der Praxis nur bedingt gerecht und hat zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt. Das im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen von Waffen ausschlaggebende Gefährdungspotenzial ist bei den Veranstaltungsarten, zwischen denen der Bundesgerichtshof differenziert, gleich hoch. Die Regelung stellt daher durch den neuen Satz 2 klar, dass das Verbot des § 42 Absatz 1 Satz 1 auch für den regulären Theater-, Kino-, Tanz- oder Diskothekenbetrieb gilt.

#### **Zu Nummer 20 (§ 42a Absatz 3)**

Es handelt sich um eine redaktionell-rechtsförmliche Präzisierung der Verweisung.

#### **Zu Nummer 21 (§ 44 Absatz 2)**

Um eine effektive Kontrollmöglichkeit des legalen Waffenbesitzes zu gewährleisten, ist es u.a. erforderlich, dass die Waffenbehörden jederzeit über die aktuelle Anschrift von Waffenbesitzern informiert sind, um eine Erreichbarkeit zu gewährleisten und ggf. Kontrollen vor Ort vornehmen zu können. Diesem Zweck dienen die Übermittlungsvorschriften für die Meldebehörden in § 44 Absatz 2. Derzeit besteht aber keine Verpflichtung der Meldebehörde zur Mitteilung von Umzügen eines Waffenbesitzers im Zuständigkeitsbereich ein und derselben Meldebehörde, weil dies keinen Umzug im melderechtlichen Sinn darstellt. Es wird daher eine Verpflichtung zur Mitteilung der derzeitigen Anschrift aufgenommen, was auch Umzüge am selben Wohnort abdeckt. Die Regelung wird zudem an die melderechtliche Terminologie angepasst. Sie benennt lediglich Anlässe einer Datenübermittlung; die zu übermittelnden Daten werden durch melderechtliche Regelungen der Länder bestimmt.

**Zu Nummer 22 (§ 48 Absatz 2)**

**Zu Buchstabe a (Nummer 4)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der Ergänzung um eine neue Nummer 5.

**Zu Buchstabe b (Nummer 5 (neu))**

Die Regelung erweitert die sachliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes insbesondere für die aus dem Online-Handel resultierenden waffenrechtlichen Fragen. Der Unternehmenssitz vieler Online-Waffenhändler liegt im Ausland, eine Konzentration der Zuständigkeit beim Bundesverwaltungsamt ist aufgrund der dort schon vorhandenen Auslandsbezüge sinnvoll.

**Zu Nummer 23 (§ 52 Absatz 3)**

**Zu Buchstabe a (Nummer 1)**

Die Regelung beseitigt die Ungleichbehandlung beim Umgang mit vergleichbar gefährlichen verbotenen Gegenständen gemäß Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.6 und 1.4.4, indem auch der Umgang mit Gegenständen gemäß Nummer 1.3.6 (z.B. Elektroschocker zum Einsatz am Menschen) zur Straftat erklärt wird. Damit können insbesondere bei von den Zollbehörden festgestellten Verstößen diese verbotenen Gegenstände eingezogen werden. Bislang ist der Umgang mit diesen verbotenen Gegenständen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 53 Absatz 1 Nummer 2.

**Zu Buchstabe b (Nummer 4)**

Die bisherige Strafnorm für Verstöße gegen die Vorschriften zum Verbringen von Waffen oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat gemäß § 31 Absatz 1 wird redaktionell angepasst. Die Strafnorm wird ausgedehnt auf Verstöße gegen die in Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a neu geregelte Vorschrift zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat gemäß § 32 Absatz 1a Satz 1.

**Zu Buchstabe c (Nummer 7a neu)**

Die Regelung löst unter Beibehaltung des Strafrahmens und der wesentlichen Tatbestandsmerkmale den bisherigen § 52a ab und ist damit künftig Grundlage der strafrechtlichen Sanktionierung besonders gravierender Verstöße gegen waffenrechtliche Aufbewahrungsvorschriften. Die anstelle der Verweisung des § 52a auf § 53 Absatz 1 Nummer 19 aufgenommen Verweisung auf eine Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 5 Satz 1 zielt auf den neuen § 13 AWaffV.

**Zu Nummer 24 (§ 52a)**

§ 52a qualifiziert bestimmte Fälle der Begehung einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 53 Absatz 1 Nr. 19 zur Straftat. Mit der Aufhebung von § 53 Absatz 1 Nummer 19 infolge der Umstrukturierung der Regelungen zur Aufbewahrung entfällt der Bezugspunkt der Strafnorm. Diese ist daher in der bisherigen Fassung aufzuheben. Die bisherige Regelung wird in § 52 Absatz 3 Nummer 7a neu überführt.



**Zu Nummer 25 (§ 53)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

**Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Nummer 2)**

Da der bisherige Ordnungswidrigkeitstatbestand künftig als Straftat von § 52 Absatz 3 Nummer 1 erfasst wird (s. Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe a), ist die Regelung zu streichen.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Nummer 5)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 36 Absatz 4. Dieser enthält keine Anzeigepflicht mehr, deren Nichtbeachtung sanktioniert werden könnte.

**Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 1 Nummer 7)**

Die Bußgeldvorschrift wird ausgedehnt auf Verstöße gegen die in § 34 Absatz 2 Satz 2 geregelte Pflicht, im Fall des Überlassens einer Schusswaffe die Waffenbesitzkarte zur Berichtigung vorzulegen.

**Zu Doppelbuchstabe dd (Absatz 1 Nummer 19)**

Nach der Neustrukturierung der Aufbewahrungsvorschriften des § 36 sind die detaillierten Aufbewahrungsanforderungen vollständig in § 13 AWaffV verlagert worden. § 36 bietet nach seiner neuen Fassung daher keinen Angriffspunkt für eine Bußgeldvorschrift mehr. § 53 Absatz 1 Nr. 19 ist daher aufzuheben. Verstöße gegen Aufbewahrungsvorschriften werden künftig in § 34 Nummer 12 AWaffV und in § 52 Absatz 3 Nummer 7a neu geahndet.

**Zu Doppelbuchstabe ee (Absatz 1 Nummer 20)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 38.

**Zu Doppelbuchstabe ff (Absatz 1 Nummer 23)**

Die mittelbar in den Verordnungsermächtigungen des § 39a neu angelegten und dann unmittelbar in der jeweiligen Verordnung ausformulierten Ge- und Verbote bedürfen in einer dem Sanktionenregime des Waffengesetzes gemäßen Weise der Bewehrungsmöglichkeit. Dem wird durch die Aufnahme des § 39a in die Rückverweisungsnorm des § 53 Absatz 1 Nummer 23 Rechnung getragen.

**Zu Buchstabe b (Absatz 3)**

Die Regelung weist die Zuständigkeit für die Ahndung von Verstößen gegen § 53 Absatz 1a (Ausfuhr ohne Vorliegen einer Erlaubnis gemäß Verordnung (EU) 258/2012) den Hauptzollämtern zu. Eine Regelung der Zuständigkeit einer Vollzugsbehörde für diese Verstöße wurde bei der letzten Änderung des § 53 mit Artikel 1b des Gesetzes vom 25. November 2012 (BGBl. II S. 1381) unterlassen. Ahndungsbehörde gemäß § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist daher aufgrund der Auffangregelung in § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b OWiG bislang das Bundesministerium des Innern. Weil die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten keine ministerielle Aufgabe darstellt und entsprechende Rechtsverstöße regelmäßig zuerst im Bereich des Zolls auffallen werden, wird die Zuständigkeit für die Ahndung auf die Hauptzollämter übertragen. Diese verfügen zudem über die erforderliche ordnungswidrigkeitenrechtliche Expertise.



**Zu Nummer 26 (§ 56 Satz 1 Nummer 3)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

**Zu Nummer 27 (§ 57 Absatz 1 Satz 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur infolge der Umstrukturierung der waffenrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften. Zusätzlich wird auch für die in § 57 Absatz 1 Satz 2 geregelten Fälle eine Verweisung auf § 52 Absatz 3 Nummer 7a neu aufgenommen, um die Sanktionierung von Aufbewahrungsverstößen an die auch im Übrigen geltenden Vorschriften anzugleichen.

**Zu Nummer 28 (§ 58)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 7 Satz 1)**

Diese Regelung schafft eine Übergangsfrist für den Altbesitz von nach Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Änderung der Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.5.4) nunmehr verbotener Munition und Geschosse, um für diese im Einzelfall eine Erlaubnis nach § 40 Absatz 4 beantragen zu können. Dabei ist es ausreichend, wenn der Antrag binnen der Jahresfrist gestellt, aber erst nach Ablauf dieser Frist beschieden wird.

**Zu Buchstabe b (Absatz 8 Satz 1)**

In Umsetzung des Koalitionsvertrages für die 18. Legislaturperiode wird erneut eine zeitlich befristete Strafverzichtsregelung in das Waffengesetz aufgenommen. Diese erstreckt sich - in Ausweitung der Regelungen von 2009 - neben Waffen auch auf Munition. Zudem soll auch der Transport der Waffen oder Munition zur Abgabe bei der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle der Regelung unterfallen. Diese Begünstigung gilt nur für den direkten Weg von dem Ort, an dem Waffen oder Munition aufbewahrt sind, zu dem Ort der Übergabe an eine Waffenbehörde oder Polizeidienststelle.

Anders als bei der Regelung 2009 führen das Überlassen an einen Berechtigten und die Unbrauchbarmachung nicht mehr zu einem Strafverzicht. Vorrangiges Ziel der Regelung ist es, die Zahl zirkulierender Waffen zu verringern, und nicht, illegale Waffen mit der Abgabe an einen Berechtigten zu legalisieren. Überdies soll verhindert werden, dass durch die Unbrauchbarmachung von Waffen eine kriminaltechnische Untersuchung dieser Waffen unmöglich wird.

**Zu Nummer 29 (Anlage 1)**

**Zu Buchstabe a (Abschnitt 1)**

**Zu Doppelbuchstabe aa (Unterabschnitt 1)**

**Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 1.2.2. (neu))**

Die Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) für bestimmte technische Geräte, die die EU-Feuerwaffenrichtlinie als Waffen ansieht, wenn sie nicht nachweislich nur zu techni-

schen Zwecken verwendet werden können (z.B. Schussgeräte zu Schlachtzwecken, tragbare Befestigungsgeräte, die jeweils mit Treibladungen betrieben werden).

**Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 1.2.3. (neu))**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung einer neuen Nummer 1.2.2.

**Zu Dreifachbuchstabe ccc (Nummer 1.4.)**

Durch die Neufassung der Waffenliste bezogen auf die unbrauchbar gemachten Schusswaffen wird die EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung 1:1 im nationalen Waffengesetz abgebildet. Der Sache nach ist am 8. April 2016 ohnehin die bisherige Fassung durch den Anwendungsvorrang der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung überlagert worden.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Unterabschnitt 2)**

**Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 1.2.3 Buchstabe b)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 1.3)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

**Zu Buchstabe b (Abschnitt 2)**

**Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 13)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der Einfügung einer neuen Nummer 14.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 14 (neu))**

Die waffenrechtlichen Begriffsbestimmungen werden um eine Definition des Begriffs „Mitgliedstaat“ ergänzt. Dabei wird rechtsverbindlich festgestellt, dass als Mitgliedstaaten auch die Vertragsstaaten des Schengener Abkommens gelten.

**Zu Buchstabe c (Abschnitt 3 Nummer 2.6)**

Die Einfügung des Wortes „jeweils“ dient der Anpassung des Waffenrechts an den Wortlaut der EU-Feuerwaffenrichtlinie. Die Vorschrift regelt künftig eindeutig, dass ein glatter Lauf bei beiden in Kategorie B Nummer 2.6 genannten Waffenarten vorliegen muss.

**Zu Nummer 30 (Anlage 2)**

**Zu Buchstabe a (Abschnitt 1)**

**Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1.2.1.1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 1.5.4)**

Die Regelung dient der Anpassung der Regelungen des Waffengesetzes an die Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie. Die Richtlinie verbietet Munition und Geschosse der in der Vorschrift genannten Art, das Waffengesetz bislang nur Munition, nicht aber Geschosse. Die Regelung trägt dem Rechnung. Den Interessen der Besitzer künftig verbotener Geschosse wird durch eine Übergangsregelung Rechnung getragen (s. Begründung zu Nummer 28 Buchstabe a (§ 58 Absatz 7 Satz 1)).

**Zu Buchstabe b (Abschnitt 2 Unterabschnitt 2)**

**Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 7.3)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 7.9)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der Ergänzung um eine neue Nummer 10.

**Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 7.10 (neu))**

Die von der Regelung erfasste Kartuschenmunition konnte bislang erlaubnisfrei erworben und besessen werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.11), war aber nicht von der Erlaubnispflicht beim Verbringen nach, durch oder aus Deutschland freigestellt (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 7). Weil die Regelungen zu Erlaubnissen für das Verbringen in §§ 29 ff. aber an die Erwerbs- und Besitzerlaubnispflicht anknüpfen, war das darin vorgesehene Verfahren nicht auf die entsprechende Kartuschenmunition anwendbar. Dieser Konflikt wird gelöst, indem entsprechende Kartuschenmunition künftig von der Erlaubnispflicht bei Verbringen und Mitnahme ausgenommen wird. Etwaige Erlaubnispflichten in anderen Mitgliedstaaten bleiben hiervon unberührt.

**Zu Doppelbuchstabe dd (Nummer 8)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der in Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 14 neu geregelten Definition der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und redaktionelle Anpassung der Verweisung auf die Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 48 Absatz 3a. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 258/2012 bedarf die Ausfuhr von Schusswaffen, die von dieser Verordnung erfasst werden, der Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die Regelung war daher entsprechend anzupassen, um dem Irrtum vorzubeugen, die Ausfuhr von Waffen in Drittländer sei generell erlaubnisfrei möglich. Regelungen des Außenwirtschaftsrechts bleiben unberührt.

**Zu Buchstabe c (Abschnitt 3 Unterabschnitt 1)**

**Zu Doppelbuchstabe aa Neunummerierung)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Ergänzung des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1 um eine neue Nummer 2.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2 (neu))**

Mit der Regelung wird die Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 9. Juni 2006, S. 24) umgesetzt. Tragbare Befestigungsgeräte und andere Schussgeräte, die zum Abschießen von Munition für andere als die in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.1. genannten Zwecke (insbesondere Schlachtzwecke, technische und industrielle Zwecke) bestimmt sind (tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladung und andere Schussgeräte), sollen, mit Ausnahme von § 2 Absatz 1 und § 41, vom Waffengesetz ausgenommen werden, soweit sie den vorgeschriebenen Bauartvorschriften der vorgenannten Richtlinie entsprechen.

## **Zu Artikel 2 (AWaffV):**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Inhaltsverzeichnisses infolge der Änderung von § 30.

### **Zu Nummer 2 (§ 13)**

Die Änderungen des § 13 ergänzen die Änderungen des § 36 WaffG. § 13 regelt künftig im Detail die Vorgaben für die Aufbewahrung von Waffen und Munition. Dabei wird klargestellt, dass Schusswaffen ungeladen aufzubewahren sind.

### **Zu Buchstabe a (Absätze 1 bis 3 (neu))**

Die Absätze 1 und 2 erfüllen den Regelungsauftrag aus § 36 Absatz 5 (s. Begründung zu Artikel 1 Nummer 16). Die Regelung greift zugleich den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 5 auf. Um der technischen Entwicklung im Bereich der Aufbewahrung ohne jeweilige Rechtsänderung Rechnung tragen zu können, werden Alternativen zu Sicherheitsbehältnissen zugelassen, wenn sie ein entsprechendes Schutzniveau aufweisen. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus wird eine Zertifizierung verlangt (s. Begründung zu Buchstabe i).

Absatz 2 strukturiert die Vorgaben zur Aufbewahrung von Waffen und Munition neu und übersichtlicher.

Absatz 3 nimmt bestimmte Gegenstände von der Berücksichtigung bei der Zahl der zulässigerweise in einem Sicherheitsbehältnis aufzubewahrenden Waffen aus. Es handelt sich insoweit um wesentliche Teile und Waffenzubehör, welche für sich genommen keine Gefahr darstellen.

### **Zu Buchstabe b (Absätze 4 und 5)**

Die Regelungen der bisherigen Absätze 4 und 5 gehen in den Absätzen 1 und 2 (neu) auf.

### **Zu Buchstabe c (Absatz 4 (neu))**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung der vorstehenden Absätze.

### **Zu Buchstabe d (Absatz 5 (neu))**

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge der Änderung der vorstehenden Absätze.

### **Zu Buchstabe e (Absatz 6 (neu))**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der vorstehenden Absätze.

### **Zu Buchstabe f (Absatz 7 (neu))**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung der vorstehenden Absätze.

**Zu Buchstabe g (Absatz 8 (neu))**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung der vorstehenden Absätze.

**Zu Buchstabe h (Absatz 9 (neu))**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung der vorstehenden Absätze.

**Zu Buchstabe i (Absatz 10 (neu))**

Um sicherzustellen, dass Sicherheitsbehältnisse und alternative Sicherungseinrichtungen tatsächlich den an sie gestellten Anforderungen genügen, ist eine Bewertung durch eine Stelle erforderlich, die über eine entsprechende technische Expertise verfügt. Dies sind Prüfstellen, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle (in Deutschland der Deutschen Akkreditierungsstelle, DAkkS) für die Zertifizierung von Erzeugnissen des Geldschrank- und Tresorbaus einschließlich Schlössern akkreditiert wurden. Absatz 10 bestimmt die entsprechende Zuständigkeit.

**Zu Nummer 3 (§ 14 Satz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung einer Verweisung infolge der Änderung von § 13.

**Zu Nummer 4 (§ 26 Absatz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Definition des Begriffs „Mitgliedstaat“ in Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 14 (neu) WaffG.

**Zu Nummer 5 (§ 30)**

**Zu Buchstabe a (Überschrift)**

Es handelt sich um eine Anpassung der Überschrift infolge der Aufnahme einer Regelung zur Mitnahme aus dem Geltungsbereich in § 32 WaffG.

**Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 1)**

Es handelt sich um eine Anpassung einer Verweisung infolge der Aufnahme einer Regelung zur Mitnahme aus dem Geltungsbereich in § 32 WaffG.

**Zu Nummer 6 (§§ 31 und 32)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Übertragung des EU-Meldedienstes vom Bundeskriminalamt auf das Bundesverwaltungsamt.

**Zu Nummer 7 (§ 34 Nummer 12 und 13)**

Es handelt sich um eine Anpassung infolge der Änderung des § 13.

**Zu Buchstabe a**

Zukünftig regelt Nummer 12 die Sanktionierung von Verstößen gegen das Aufbewahrungsgebot des § 13 Absatz 2.

### **Zu Buchstabe b**

Eine neue Nummer 13 regelt die Sanktionierung von Verstößen gegen das Aufbewahrungsverbot des § 13 Absatz 4.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 13.

## **Zu Artikel 3 (BeschG):**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht ist anzupassen wegen der Einfügung des neuen § 8a „Prüfung und Zulassung von unbrauchbar gemachten Schusswaffen; Verordnungsermächtigung“.

### **Zu Nummer 2 (§ 8a)**

#### **Zu Absatz 1**

Satz 1 stellt die Brücke von dem Akt der Unbrauchbarmachung nach Waffenrecht, der in Deutschland den Waffenherstellern zugewiesen wird, und der überprüfenden Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung her. Die Pflicht zur Einschaltung der Behörde und damit zur Ermöglichung der EU-rechtlich geforderten Überprüfung und Kennzeichnung trifft demnach nicht den Veranlasser der Unbrauchbarmachung, sondern den Durchführer. Dies ist sachgerecht: Zum einen wird die ordnungsgemäße Vornahme der Durchführung überprüft, so dass es in der Sache um einen behördlichen Nachvollzug des waffengewerblichen Handelns geht. Zum anderen ist es von Vorteil, dass der Vorlagepflichtige mit seiner waffen- und gewerberechtlichen Zuverlässigkeit für die Ordnungsgemäßheit der Einleitung des Überprüfungsverfahrens einsteht. Die Vorlagepflicht wird mit einer Frist von zwei Wochen verbunden. Diese Zeit wird eingeräumt, um eine zuständige Behörde (nämlich ein Beschussamt) auszuwählen sowie die Zuleitung von unbrauchbar gemachter Schusswaffe und Begleitdokumenten vorzubereiten und durchzuführen. Satz 2 legt ausdrücklich fest, dass vorzulegender Prüfgegenstand neben der unbrauchbar gemachten Schusswaffe selbst auch die – primär im Waffenrecht geregelte - Dokumentation des Vorgangs der Unbrauchbarmachung ist. Dies soll perspektivisch für alle von der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung erfassten Schusswaffen gelten, unbeachtlich ob sie vom Waffengesetz oder vom Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst werden. Die nationalen Klarstellungen und Anforderungen an Nachweis und Prüfung der Unbrauchbarmachung sollen in beiden Rechtsgebieten inhaltlich möglichst deckungsgleich geregelt werden.

#### **Zu Absatz 2**

Satz 1 legt den Prüfauftrag der überprüfenden Behörde in Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung fest. Satz 2 betrifft die in Artikel 5 der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung vorgeschriebene Kennzeichnung. Diese ist - nach näheren Maßgaben über das Kennzeichnungssymbol und den genauen Ort seiner Anbringung im untergesetzlichen Regelwerk - auf der Waffe, aber auch auf jedem für die Deaktivierung veränderten Bestandteil anzubringen. Satz 3 setzt - als ergänzende Maßnahme zur Kennzeichnung - die Vorgabe des



Artikels 3 Absatz 4 der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung um, demzufolge eine Deaktivierungsbescheinigung in der Behördensprache (also in Deutsch) und in Englisch auszustellen ist.

### **Zu Absatz 3**

Die Ermächtigung ist an das Bundesministerium des Innern adressiert und bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil das Beschussgesetz von Landesbehörden, nämlich den Beschussämtern, als eigene Angelegenheit ausgeführt wird (Artikel 80 Absatz 2 GG).

Der Sache nach betrifft die Ermächtigung zum einen Einzelheiten zur Ergänzung und Klarstellung der in der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung enthaltenen technischen Anforderungen an die Deaktivierung. Diese Anforderungen, die unmittelbar geltendes Recht sind, können nach Artikel 6 Absatz 1 der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung mit zusätzlichen Maßnahmen in Ergänzung oder Verschärfung der technischen Spezifikationen versehen werden. Im Übrigen bleibt es der nationalen Rechtssetzung nach allgemeinen Grundsätzen des Zusammenwirkens von EU- und nationalem Recht unbenommen, die Anforderungen des EU-Rechts in die Begrifflichkeiten und Üblichkeiten des deutschen Rechts zu übersetzen; dies kann etwa der präzisen Zuordnung bestimmter Anforderungen zu bestimmten Waffentypen oder der präzisen Festlegung der Reihenfolge der Durchführung von Einzelschritten der Deaktivierung dienen. In beiden Fällen wird die EU-Konformität sichergestellt, jedenfalls durch das Notifizierungserfordernis des Artikels 8, im ersten Fall zusätzlich durch die Analyse der Kommission nach Artikel 6 Absatz 2 der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung.

Zum Zweiten betrifft die Ermächtigung Einzelheiten zur Kennzeichnung, also Näheres etwa zu den zu verwendenden Kennzeichnungssymbolen in Gemäßheit zu Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung, der Art und Weise der manipulations- und entfernungssicheren Aufbringung des Kennzeichens, der genauen Stelle von dessen Anbringung auf der deaktivierten Schusswaffe und ihren wesentlichen Teilen und zur Verwendung von Leit- oder laufenden Nummern, um die entsprechende Kennzeichnung zum Anknüpfungspunkt einer genauen Zuordnung und Nachverfolgbarkeit zu machen und die Option einer individualisierten registermäßigen Erfassung offen zu halten.

Zum Dritten bezieht sich die Ermächtigung auf die Ausgestaltung der Deaktivierungsbescheinigung nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang III der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung.

### **Zu Nummer 3 (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)**

Die Aufhebung der Nummer 2 des § 9 Absatz 1 Satz 1 - bei Belassen der bisherigen Nummer 1 aus verweisungstechnischen Gründen - zeichnet den durch das Inkrafttreten der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung am 8. April 2016 ohnehin im Wege des Anwendungsvorrangs eingetretenen Wegfall des bisherigen Anzeigeverfahrens nach. Durch die Aufhebung wird zugleich rechtstechnisch die in § 9 Absatz 5 geregelte Bauartzulassung hinfällig, da diese Vorrangregelung nunmehr in Bezug auf unbrauchbar gemachte Schusswaffen ins Leere läuft. Nicht angetastet wird hierdurch die bisherige Regelung zur beschussrechtlichen Zulassung von Salutwaffen, obwohl diesen wegen ihrer übrig gebliebenen „Restschussfähigkeit“ eigentlich ein mindes-

tens gleiches abstraktes Gefahrenpotenzial zukommt. An dieser Stelle wird die EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung 1:1 umgesetzt. Da sie einerseits eine punktuelle Auskoppelung aus einem ohnehin viel umfangreicher angelegten Novellierungsprozess des EU-Waffenrechts ist, andererseits die bisherigen in Deutschland für Salutwaffen vorhandenen Standards keine nennenswerten sicherheitsrechtlichen Probleme aufgeworfen haben, ist es sinnvoll, zunächst den Abschluss der Entwicklungen auf EU-Ebene abzuwarten.

#### **Zu Nummer 4 (§ 20 Absatz 2a)**

Die sachliche Zuständigkeit für die behördliche Prüfung der Unbrauchbarmachung und somit die Funktion als „überprüfende Behörde“ im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung wird - wie schon für die Unbrauchbarmachung nach bisherigem Recht - den Beschussämtern zugewiesen. Es bleibt vor dem Hintergrund des Umstandes, dass die Beschussämter Länderbehörden sind, aber keineswegs in allen Ländern eingerichtet sind, dabei, dass das Bundesrecht sich einer territorialen Anknüpfung enthält. Vielmehr hat es der vorlegende Waffenhersteller in der Hand, das Beschussamt auszuwählen und dadurch seine Zuständigkeit zu begründen.

#### **Zu Nummer 5 (§ 21 Absatz 1 Nummer 2a)**

Diese Vorschrift beweht als Ordnungswidrigkeit die Nichtvorlage oder nicht rechtzeitige, also nicht in der Zweiwochenfrist erfolgende, Vorlage einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe, die in § 8a Absatz 1 Satz 1 statuiert ist. Sie ist somit an den unbrauchbar machenden Waffenhersteller gerichtet. Einer eigenen Bewehrung der Nichtbeifügung der Dokumentation nach § 8a Absatz 1 Satz 2 bedarf es nicht. Diese wird im Normalfall ohnehin allenfalls versehentlich unterbleiben; die überprüfende Behörde kann diese Unterlagen schlicht als weitere Voraussetzung für den Eintritt in das Prüfverfahren nachfordern. Unterbleibt ihre Zusendung oder genügen die Dokumente nicht den Anforderungen, so wird die Einzelzulassung versagt.

#### **Zu Nummer 6 (§ 22 Absätze 8 und 9 (neu))**

##### **Zu Absatz 8 (neu)**

Absatz 8 gibt in Bezug auf das Verwaltungsverfahren, das - in Unterfütterung des EU-Rechts - hiermit auf nationaler Ebene geregelt wird und wegen des längeren Zeitbedarfs hierfür mit diesem Gesetz nachgeliefert wird, folgende Vorgaben: Altverfahren, die also auf eine nicht-einzelüberprüfungsbezogene typenmäßige Zulassung ausgerichtet waren, können nicht mit dem ursprünglich beabsichtigten Rechtserfolg abgeschlossen werden. Vielmehr unterfallen sie nunmehr den mit diesem Gesetz eingeführten Verfahrensregelungen. Der Abschluss nach diesem Gesetz (erste Alternative) erfolgt entweder durch Rücknahme des Antrags oder durch versagenden Verwaltungsakt. Dem Antragsteller wird in der zweiten Alternative die Möglichkeit eingeräumt, in das Verfahren nach neuem Recht überzuwechseln. Dies bedeutet eine Änderung des Verfahrensziels und - bei Gegenständlichkeit von mehr als einer Waffe - die Vorlage sämtlicher Waffen, und zwar nach Maßgabe dieses Gesetzes. Im Ergebnis können durch diese zweite Alternative überflüssige Verbescheidungen und damit verbundene Gebühren vermieden werden. Verwaltungsverfahrens- oder verwaltungsprozessrechtliche Fristen werden durch die Umstellung des Verfahrens neu ausgelöst.

**Zu Absatz 9 (neu)**

Satz 1 knüpft an die bisherigen Altbestandsregelungen für nach früheren Maßgaben des deutschen Waffenrechts korrekt unbrauchbar gemachte Schusswaffen an, führt diese aber nur eingeschränkt fort. In Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Regelung in Artikel 1 Absatz 1 letzter Satzteil („es sei denn, ...“) der EU-Deaktivierungs-durchführungsverordnung sind bisherige Unbrauchbarmachungsatteste nur noch eingeschränkt als Legitimationsgrundlage für den Umgang gültig: Sie rechtfertigen lediglich die Fortsetzung des (Eigen-)Besitzes im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 2 WaffG.

**Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.